



Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

**Fachbereich Jugend, Familie, Schulen
und Soziales**

KuK, Fachstelle Kinderschutz

*zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung*

Barlachstraße 2 · 23909 Ratzeburg

Tel 04541- 88 85 85 · Fax 04541- 88 86 05

maschke@kreis-rz.de

in Zusammenarbeit mit

Frühe Hilfen-Koordinatorin

Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Erziehungsberatungsstellen (EBS)

Geesthacht · Ratzeburg

Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes

Herzogtum Lauenburg

Schwarzenbek und Lauenburg

Fachdienste Soziale Dienste (ASD) *Nord+Süd*

Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung (PKA)

Fachdienst Amtsvormundschaften (AV)

Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen



Kinderschutzbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg

2010

Gliederung:

	Seite
1. EINLEITUNG	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – EIN VERSUCH	8
3.1 Formen von Kindesmisshandlungen	8
3.2 Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?.....	11
3.3 Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung	13
3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a SGB VIII	15
4. GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZ-ARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG	16
5. KONZEPTE	17
5.1 Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen	17
5.2 Neu entstandene Konzepte und Vereinbarungen in 2010	18
6. AUS DER EINZELFALLARBEIT	19
6.1 Fachstelle Kinderschutz (KuK)	19
6.2 Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen (EBS)	22
6.3 Fachdienst Soziale Dienste	26
6.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	26
6.3.2 Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA).....	33
6.4 Frühe Hilfen	34
6.5 Fachdienst Amtsvormundschaften	36
6.6 Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	37
7. FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN	40
7.1 Frühe Hilfen	40
7.2 Prävention.....	41
7.3 Fort- und Weiterbildung	41
7.4 Trägervereinbarungen	42
7.5 Öffentlichkeitsarbeit	43
7.6 Materialsammlung	43
7.7 Qualitätssicherung.....	44
7.8 Bundesmodellprojekt „Aus Fehlern lernen im Kinderschutz“ Teilnahme am erweiterten Qualitätsentwicklungsprozess	45
8. KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG	46
8.1 Facharbeitsgruppe Kinderschutz.....	46
8.2 Lokale Netzwerke	48
8.3 Kooperationskreis.....	50
8.4 Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden.....	51
9. VORHABEN 2010 UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN	58
10. ANHANG	58
a) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2002-2010.....
b) Adressenlisten: Aktive in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz Nord + Süd.....
c) Inhalte und Ergebnisse der Arbeiten rund um den Fachtag „5 Jahre § 8a SGBVIII, Standortbestimmung im Kreis Hzgt. Lbg“

Teil 1

Allgemeine Erläuterungen und Definitionen

1. EINLEITUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe mehrerer Fachdienste und Institutionen. Aus diesem Grund wird der bisherige Sachbericht der Fachstelle Kinderschutz mit Beginn des Berichtsjahres 2009 als „Kinderschutzbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg“ in neuer und erweiterter Struktur aufgelegt.

Weiterer Anlass für die erweiterte Berichterstattung ist das Landeskinderschutzgesetz, welches eine differenzierte Berichterstattung von den Kreisen erwartet (§ 3 Abs. 5 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein).

Die Ziele des Kinderschutzberichtes sind:

- einmal jährlich das Thema Kinderschutz in der Gesamtsicht in den Blick zu nehmen,
- der Öffentlichkeit und Politik gegenüber die Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg transparent zu machen,
- weitere Entwicklungen bedarfsgerecht zu planen.

Der Bericht ist grob in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil sind gesetzliche Grundlagen und allgemeine Erläuterungen aufgeführt. Außerdem wird der Versuch unternommen, Begriffsdefinitionen zu bestimmen. Begriffe wie „Kindeswohl“ sind in ihrer Definition immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen, daher sind sie nur punktuell und in der Diskussion bestimmbar.

Mit dem vorliegenden Bericht wagen wir den Versuch, mit Wertschätzung aller Pluralität und Unterschiedlichkeit in den Haltungen, Herangehens- und Arbeitsweisen gleichzeitig gemeinsame Bestimmungen vorzunehmen.

Der zweite Teil berichtet über aktuelle Zahlen in der Einzelfallarbeit der jeweiligen Fachdienste sowie fallunabhängige Maßnahmen und Aktivitäten der jeweiligen Fachdienste und der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Bereich Kinderschutz, so wie sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung mitgeteilt wurden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Bericht selbstverständlich nicht alle Aktivitäten wiedergibt, die im Kreis Herzogtum Lauenburg von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern geleistet werden. In diesem Bericht wird zusammengefasst, wie die Kreisverwaltung ihren Kinderschutzauftrag umsetzt.

Der Bericht ist ergänzt durch und abgestimmt auch mit der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (Schwarzenbek und Lauenburg/E.), da diese seit 2002 durch die Umsetzung des Konzeptes „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis maßgeblich an Ausbau und Qualifizierung der Kinderschutzarbeit beteiligt ist.

Aus den Adressenlisten der Aktiven in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz wird deutlich, wie viele Fachkräfte und Institutionen sich außerdem außerhalb der Kreisverwaltung für den Kinderschutz engagieren!

In der Beschreibung von Aufgaben und Zahlen aus der Einzelfallarbeit einzelner Fachdienste in Kapitel 6 sind diese jeweils unter folgenden Überschriften gegliedert:

- Gesetzliche Grundlagen
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz
- personelle Ausstattung
- Zahlen aus der Einzelfallarbeit bzw. den fallübergeordneten Aktivitäten.

Die abgefragten Angaben im Bereich der Einzelfallstatistiken sind so ausgewählt, dass sie:

- soweit möglich an die bereits vorhandenen Statistiken anknüpfen,
- wenig zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugen,
- den Anforderungen des Landeskinderschutzberichtes entsprechen sowie
- den gängigen Standards für Kinderschutzberichte im Land Schleswig-Holstein entsprechen.

Der vorliegende Bericht wurde im Abstimmungsverfahren mit den verschiedenen Fachdienstleiter(innen)n sowie dem Leiter der Integrierten Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schwarzenbek abgestimmt. Er ist somit ein Gemeinschaftsprodukt der verschiedenen in der Kinderschutzarbeit aktiven Fachkräfte dieser Arbeitsbereiche.

Der Text zu dem ersten Teil wurde von der Fachstelle Kinderschutz vorgeschlagen und speist sich insbesondere aus den vorhandenen abgestimmten Konzepten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen des ASD. Ergänzungs- und Änderungsanliegen aus allen Fachdiensten zu diesem Vorschlag wurden eingefügt und die so entstandene neue Fassung erneut abgestimmt.

Auf Anregung der Polizeidirektion Ratzeburg sind in diesem Jahr in Kapitel 8.4 erstmalig Angaben der Strafverfolgungsbehörden eingefügt.

Nach Beschluss von Führungs- und Steuerungskräften der Jugendhilfe im Januar 2010 soll dies auf Antrag zukünftig auch anderen relevanten Schnittstellenpartnern ermöglicht werden. Anträge hierzu sind bei der Fachstelle Kinderschutz zu stellen und werden jeweils zum Anfang des neuen Jahres für das zurückliegende Berichtsjahr abgestimmt.

Umfang und Inhalt dieses Berichtes machen deutlich, dass der Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt werden.

Wir danken an dieser Stelle allen Fachkräften für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder begleitend zu unterstützen, wenn dies von ihnen gewünscht wird. Gleichzeitig ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, Eltern aktiv zur Annahme von Unterstützung zu motivieren oder – wenn dies nicht gelingt – sie in letzter Konsequenz gerichtlich durchzusetzen, wenn dies notwendig erscheint, um ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf einen kleinen Teilbereich der Jugendhilfe, der mit dem Titel „Kinderschutzarbeit“ überschrieben werden kann.

Die grundlegenden Verhältnisse zwischen elterlichen Rechten und Eingriffsrechten bzw. -pflichten der staatlichen Gemeinschaft sind in folgenden Artikeln des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt:

Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 BGB**Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhalts**

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Gleichzeitig wird in Absatz (3) auch der Schutzauftrag formuliert:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aus weiteren Paragraphen des SGB VIII lassen sich außerdem zusammenfassend folgende Grundprinzipien für die Kinderschutzarbeit in der Jugendhilfe formulieren:

- Eltern und Kinder sind Leistungsberechtigte
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Hilfe vor Eingriff (§ 8 a SGB VIII).

Im Oktober 2005 wurde der so genannte „Kinderschutzparagraph“ in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt, mit welchem ein bestimmtes Vorgehen in Kinderschutzfällen sowie das Schließen von Trägervereinbarungen für den Umgang mit Verdachtsfällen geregelt werden:

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ wurde im November 2007 als bundesweit erstes Kinderschutzgesetz dieser Art verabschiedet und ist seit 1. April 2008 in Kraft. Das Gesetz umfasst das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (GDG)

Erster Teil

Grundlagen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

§ 2 Grundsätze des Kinderschutzes

- (1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.

- (4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

§ 3 Aufgaben der Jugendämter

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.
- (3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.
- (4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

§ 7 a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

- (1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVBl. SH S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:
 1. Vor- und Familienname des Kindes,
 2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
 3. Tag der Geburt des Kindes,
 4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
 5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
 6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.
- (4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen

Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfzehn Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

- (5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:
1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
 2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
- Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Dieser Kinderschutzbericht informiert darüber, wie die Umsetzung dieser Gesetze durch die Kreisverwaltung im Kreis Herzogtum Lauenburg geschieht.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – EIN VERSUCH

Begriffsbestimmungen im Kinderschutz sind immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen.

Eine Gruppe von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes unseres Kreises hat sich im Zeitraum August 2002 bis Januar 2003 mehrfach zusammengesetzt und Begriffsbestimmungen und Vorgehensweisen im Kinderschutz diskutiert und formuliert. Danach wurden die Ergebnisse mit Führungskräften und weiteren Fachkräften innerhalb und außerhalb unseres Kreises abgestimmt. Im Jahr 2009 wurden sie unter Einbindung aller ASD-Fachkräfte (schriftliche Befragung) erneut reflektiert und angepasst. Trotzdem bleiben einige Punkte in den so entstandenen Leitlinien auch innerhalb des ASD umstritten und sind durch Führung oder nach Mehrheits- und nicht Konsensbeschluss entschieden worden.

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung stehen dem Kreis keine weiteren schriftlich formulierten Begriffsbestimmungen und Handlungsleitlinien vor. Daher sind die folgenden Texte maßgeblich den „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“, Stand 2009 entnommen.

Ergänzungs- und Änderungsanliegen der anderen beteiligten Fachdienstleiter(innen) und der Leitung der Integrierten Beratungsstelle werden berücksichtigt.

3.1 Formen von Kindesmisshandlungen

Psychische Misshandlung

ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.

Formen z. B.:

- Ablehnung, Herabsetzen
- Überforderung
- Ängstigen, Terrorisieren
- Isolieren
- Ausbeutung, für eigene Bedürfnisse missbrauchen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung

Auswirkungen z. B.:

- Unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- Eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Körperliche Misshandlungen

sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.

Formen z. B.:

- Einzelner Schlag mit der Hand
- Prügeln
- Festhalten und Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen

Auswirkungen z. B.:

- Blutergüsse und Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen und Verbrennungen
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

Hier sind grundsätzlich zwei Gründe zu unterscheiden:

- Gezielte Gewaltausübung, z. B.:
exzessive Kontrollmaßnahmen, die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden
- impulsive und reaktive Gewalttätigkeit:
vor allem in zugespitzten Stress-Situationen, es kommt zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“ (blinde Wut, außer sich geraten).

Kindesvernachlässigung

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.

Formen z. B.:

- Materielle und seelische Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht befriedigt
- unangemessene Ernährung, Pflege und Herberge
- ungenügender Schutz vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren

- ungenügende emotionale, erzieherische und schulische Förderung

Auswirkungen z. B.:

- Erhebliche körperlich-seelische Beeinträchtigungen (Pflugeschäden, Wachstumsstörungen, Untergewicht)
- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- hohes Krankheits- und Todesrisiko (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen)
- Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- Eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen.

Die Vernachlässigung von Kindern ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (Grundstörung in der Identitätsbildung mit der Folge unsicher-ambivalenter Beziehungsmuster), in der es in zugespitzten Krisensituationen häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt. Vernachlässigung, insbesondere in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

Häusliche Gewalt

Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint.

Forschungen haben ergeben, dass andauernde häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern verursacht, die Zeugen dieser Gewalt sind.¹

Mögliche Auswirkungen:

- Eigene Ausübung von Gewalt gegen Schwächere
- Entwicklung von Überlebens- und Abwehrmechanismen, die die Entwicklung erheblich beeinträchtigen
- Parentifizierung durch Kompensation der Einschränkungen, welche ggf. vom misshandelten Elternteil gelebt werden
- Unterbrechung der Autonomiebestrebungen durch die Belastung mit Schuldgefühlen
- Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten
- nachhaltige gesundheitliche Schädigungen durch ständigen Zustand von Angst, Anspannung und Überforderung.

3.2 Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht nach Prof. Dr. Reinhard Schöne² aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts,
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach Reinhart Wolf³ stellt Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Kombination verschiedener Schädigungen dar:

- mit typischen Verletzungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen
- in Verhältnissen der Benachteiligung und Isolation
- mit einem typischen Verhalten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- mit typischer Hilfeabwehr und Konfliktdynamik von in der Regel

¹ Vgl. Philomena Strasser: „Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder“, Studienverlag, Innsbruck 2001

² Vortrag zur Konferenz der Fachkräfte „Qualitätsentwicklung in der Fachberatung“, „Hilfe und Kontrolle als Bestandteile fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hannover, 12. Mai 2009

³ Vortrag auf der Qualitätsentwicklungswerkstatt des Kinderschutzclusters 1 „Aus Fehlern lernen: Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Praxisuniversität: „Zur Theorie der Kindesmisshandlung – eine multidisziplinäre Einführung“, Rendsburg, 10. November 2009

- unfreiwillig Betroffenen
- Leistungsberechtigten
- Klienten im Verhältnis zu den professionellen Meso-Systemen.

Grundsätzlich ist „Kindeswohlgefährdung“ daher kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, eine soziokulturelle Problemdiskussion und ein Bewertungskonflikt. Das Feststellen einer Kindeswohlgefährdung kann daher immer nur im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und mehreren Fachkräften gelingen.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie in den Trägervereinbarungen, die vom Kreis im Kontext des § 8 a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen getroffen wurden, werden folgende Anhaltspunkte als Orientierung für eine zu prüfende Kindeswohlgefährdung benannt:

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.

a) **Äußere Erscheinung des Kindes**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) **Verhalten des Kindes**

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten.

c) **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

d) **Wohnsituation**

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltausübung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. jeglichem Spielzeug des Kindes.

In der Diskussion bei der Entstehung des Berichtes wurde deutlich, dass die Verwendung der Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutzfall“ zum Teil unterschiedlich ist.

Während der ASD in seiner Begrifflichkeit die Bezeichnung „Kinderschutzfall“ und „zu prüfende Kindeswohlgefährdung“ synonym verwendet, sobald ein Anhaltspunkt zu überprüfen ist, betonen die drei Erziehungsberatungsstellen die Trennung der Begrifflichkeiten: „In der Mehrzahl der Kinderschutzfälle in den EBS ist nicht vom (akuten) Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, sondern von einem erzieherischen Bedarf oder einer Beeinträchtigung des Kindeswohls.“⁴

Ob sich aus Anhaltspunkten eine drohende Gefährdung ableiten lässt, ist, wie oben beschrieben, nur in einem Prozess gemeinsam mit Eltern, Kindern und verschiedenen Fachkräften bestimmbar. Ein Instrument hierzu ist die Sicherheitseinschätzung.

3.3 Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Die vom Gesetzgeber in § 8 a SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist immer nur ein Baustein in der Fallarbeit in Kinderschutzfällen.

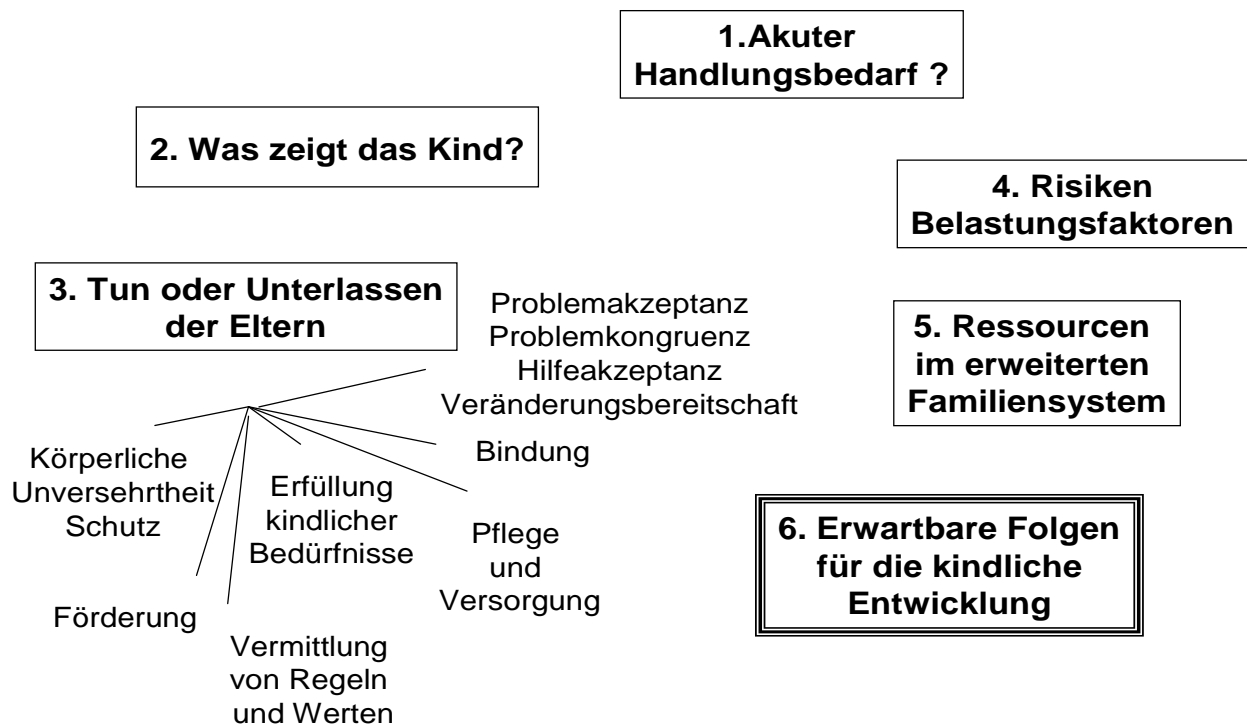
Außerdem ist die Einschätzung nur eine Momentaufnahme, die nach fachlichen sozialpädagogischen Standards und auf der Grundlage eigener Erfahrungen getroffen wird. Sie kann sich jederzeit als falsch erweisen und wird daher regelmäßig reflektiert und überprüft.

Die Gefährdungseinschätzung und der konkrete Schutz der Kinder laufen parallel, indem die wahrgenommenen Risiken den Eltern „übersetzt“ werden und mit ihnen gemeinsam an Veränderungen gearbeitet wird.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie in den vom Kreis empfohlenen Leitlinien für Kindertagesstätten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wird folgende Struktur für das Treffen einer punktuellen Sicherheitseinschätzung vorgeschrieben bzw. empfohlen:

⁴ Aus der Rückmeldung der drei EBS zum vorgeschlagenen Kinderschutzbericht vom 23. April 2010

Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung



1) Akuter Handlungsbedarf

Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Deutliche, reflektierte Willensbekundung einer/eines Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind?

Werden die individuellen (Entwicklungs-)Bedürfnisse des Kindes befriedigt?

Bedürfnis nach Existenz/sozialer Bindung/Wachstum/Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen verletzen/verletzten oder schädigen/schädigten das Kind?

Einschätzung der Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit und Schutz/Bindung/ Erfüllung kindlicher Bedürfnisse/Pflege und Versorgung/Vermittlung von Regeln und Werten/Förderung Problemakzeptanz/Problemkongruenz/Hilfeakzeptanz/Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern, des familiären Kontextes sowie des sozialen Umfeldes werden als Risikofaktoren bewertet?

Allgemeine und spezifische Belastungsfaktoren personenbezogen, sozial, ökologisch/aktuell und biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind, weitere Bezugspersonen), soziale, ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder die bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Der Gesetzgeber fordert in § 8 a des SGB VIII von allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, die „Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft“ bei der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“.

Durch die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes „insoweit erfahrene Fachkraft“ kommt es in der Bundesrepublik zu sehr unterschiedlichen Auslegungen, was die Qualitätsanforderungen an eine solche Fachkraft betrifft.

Als Minimum haben sich verschiedene sechs- bis achttägige Weiterbildungen etabliert. Professionelle Fachkräfte der Jugendhilfe lernen in diesen, andere Fachkräfte der Jugendhilfe beratend zu unterstützen

- für das Gelingen der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern in zu prüfenden Gefährdungssituationen.
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- für das Gelingen ggf. notwendiger Vernetzung mit anderen Professionen und Institutionen.

In der Fachdiskussion⁵ wird überwiegend die Position vertreten, dass die zur Beratung hinzuzuziehende Fachkraft keine Vorannahmen zu dem zu beratenden Fall haben darf.

Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste kommen für die unabhängige Beratung im Kontext des § 8 a SGB VIII in der Regel nicht in Betracht, da diese strukturell befangen sind durch den öffentlichen Schutzauftrag, den sie zu erfüllen haben, wenn die Abschätzung ergibt, dass der ASD einbezogen werden muss, weil die eigenen Mittel zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.

Bezogen auf die Qualifikation definiert der Kreis Herzogtum Lauenburg alle ASD-Fachkräfte und Mitarbeiter(innen) der Erziehungsberatungsstellen als Kinderschutzfachkräfte, die sich durch Berufspraxis, Fort- und Weiterbildung für die Arbeit in Kinderschutzfällen qualifiziert haben. Neue Fachkräfte im ASD werden durch eine Grundlagenfortbildung auf die Arbeit in Kinderschutzfällen vorbereitet und haben für die Einarbeitung eine erfahrene ASD-Fachkraft als feste(n) Partner(in) an der Seite.

Für die Hinzuziehung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII stehen sie im Regelfall aber nicht zur Verfügung, um die geforderte Neutralität der Beratung im Sinne des Gesetzes nicht zu gefährden.

Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, wen sie im Sinne des § 8 a SGB VIII als „insoweit

⁵ Vgl. Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren: „Die 'insoweit erfahrene Fachkraft' - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII“, www.kinderschutz-zentren.de;
vgl. Institut für soziale Arbeit e. V.: „Fachliche Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft nach § 8 a SGB VIII“, www.isa-muenster.de

erfahrene Fachkraft“ definieren, die dann intern für die beratende Unterstützung von Kolleg(innen)en in Kinderschutzfällen genutzt werden kann.

Zur Unterstützung der freien Träger hierbei hat der Kreis drei Weiterbildungen (Umfang 2 x 8 und 1 x 6 Tage) für die Qualifizierung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ innerhalb der eigenen Institution angeboten, an denen 68 Fachkräfte verschiedener Professionen teilnahmen.

Die Weiterentwicklung und Qualifizierung der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ ist in der Entwicklung.⁶

Der Kreis stellt allen Professionellen im Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Fachstelle Kinderschutz eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ für die punktuelle Beratung und Sicherheitseinschätzung sowie für aktive Unterstützung in akuten Krisen zur Verfügung.

4. GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZ-ARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gespeist aus den vorhandenen Konzepten und geführten Diskussionen in den verschiedenen Fachgruppen und Arbeitskreisen, lassen sich aus Sicht der Fachstelle Kinderschutz grundsätzliche Haltungen in der Kinderschutzarbeit des Kreises Herzogtum herausbilden.

Sie werden in dieser Form auf den zahlreichen Fortbildungen für Fachkräfte im Kontext des § 8 a SGB VIII im Kreis Herzogtum Lauenburg vermittelt.

Hilfreiche Haltungen in der Kinderschutzarbeit; Stichworte aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg:

Es gibt kein Richtig und kein Falsch, nur punktuelle Einschätzungen und Entscheidungen.

Familien sind das primäre Kinderschutzsystem.

Kinder zu schützen heißt deshalb immer auch Eltern zu unterstützen.

Wir können nicht generell verhindern, dass Kinder Gewalt erfahren.

1. Der wirksamste Kinderschutz gelingt, wenn wir die Eltern mit ins Boot holen. Wir müssen uns ggf. Zeit nehmen, um systemische Zusammenhänge für das Entstehen der Krise in der Familie zu verstehen.
2. Wesentlicher Bestandteil der Kinderschutzarbeit sind das Kennenlernen und die Einbeziehung der kindlichen Perspektive.
3. Ziel in der Arbeit ist es unter anderem, dass Kinder und Eltern möglichst viele Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln:
Ich kann etwas bewegen. / Ich bin wertvoll. / Ich werde gesehen.
4. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgüter hat der Kinderschutz im Zweifelsfall Vorrecht vor Elternrecht.
5. In Krisen ist es auch Aufgabe des Hilfesystems, Orientierung zu geben und Führung zu übernehmen.
6. Dabei achten wir darauf, die Selbstbestimmung der Familien möglichst gar nicht und wenn nötig so wenig wie möglich zu verletzen und Eltern nicht zur Regression einzuladen.
7. Alle Interventionen werden, soweit möglich, nur im Tempo des Kindes bzw. der Familie durchgeführt.

⁶ Empfehlungen für Standards und fortlaufende Qualifizierungen werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften voraussichtlich in 2011 vorgeschlagen

8. Für die Datensammlung und Interventionen gegen oder ohne Wissen der Eltern gilt der Grundsatz: So viel – bzw. so wenig –, wie rechtlich abgesichert und zur Erfüllung der Aufgabe notwendig.
9. Notwendige Explorationen und Einschätzungen werden sorgfältig dokumentiert. Aussagen von betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst mit wörtlicher Rede und Kontext.
10. Schützende Bezugspersonen werden gestützt.
11. Wenn es sinnvoll erscheint, wird an der Seite des Kindes eine professionelle Bezugsperson installiert, welche die Aufgabe hat, die Sichtweisen des Kindes einzubringen und dem Kind die Schritte der Hilfeplanung zu übersetzen.
12. Bei der Bewertung und Einschätzung
 - werden verschiedene Hypothesen wertgeschätzt.
 - wird der Blick neben den Gefährdungslagen auch gezielt auf Ressourcen und ggf. das erweiterte Bezugssystem der Familie geworfen.
13. Widerstände werden als Instrument der Familie zur Erhaltung der Selbstbestimmung positiv bewertet. Fachkräfte haben die Aufgabe, die Familie für einen Veränderungsprozess zu motivieren.
14. Gewalt wird offen kommuniziert, über Folgen für die kindliche Entwicklung wird informiert.
15. Erforderliche Schritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden den Eltern und sonst an der Hilfeplanung Beteiligten so benannt, dass sie versteh-, realisier- und überprüfbar sind. Dabei wird Unterstützung angeboten und Zutrauen in das Gelingen vermittelt.
16. In der Regel gilt der Grundsatz „*hurry slowly*“. In akuten Krisen wird die „Chance der ersten Stunde“ genutzt.
17. In der Kinderschutzarbeit müssen auch die Fachkräfte gut für sich sorgen. Die Teilnahme an Supervision und das Erlernen von Techniken zur Distanzierung sind erforderlich.
18. Keine Fachkraft allein kann Kinder vor Gewalt schützen. Gelungene Kooperation heißt nicht, dass sich alle immer einig sind. Unterschiedliche Herangehensweisen werden wertgeschätzt.
19. Auch professionelle Fachkräfte sind nicht vor Fehleinschätzungen gefeit; das Risiko für Fehleinschätzungen und –verhalten wird größer in Krisen oder unter Stress.
Bei Krisen oder größeren Konflikten im Helfersystem ist eine fallunabhängige Fachkraft zur Moderation und Beratung des Helfersystems hinzuzuziehen.
20. Das Vertrauen der Eltern und Kinder zu gewinnen ist der beste Kinderschutz!
Gleichzeitig muss die Umsetzung von Vereinbarungen beim Vorliegen von Risiken überprüft werden.
21. Ziel jeder Kinderschutzarbeit ist auch das Stärken der Familie.
22. Gelingt die Zusammenarbeit mit den Eltern schwer, reflektieren wir:
Wie gehen wir auf die Eltern zu, ist das tatsächlich auch ein Angebot?
Was haben wir dazu beigetragen, dass die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind?

5. KONZEPTE

5.1 Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen

Folgende bis heute wirksame Konzepte im Bereich Kinderschutz sind schon vor 2009 im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden und können bei der Fachstelle Kinderschutz abgerufen werden:

- Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2001)
- „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (2004)
- Ausdifferenzierung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2004 / 08)
- „Sicher, stark und selbstbewusst“, Präventionsprojekt zur Stärkung von Kindern und Schutz vor sexueller Gewalt für Grund- und Förderschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg (2005)
- „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten“, Schnittstelle: unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg (2006)
- „Gesunde Zukunft“, Projektbeschreibung für den Aufbau von: „Frühe Hilfen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg (2007)
- Konzept der *Anlaufstelle Alpha* (2008)
- Konzept für den Aufbau von: „Räume für Familien“ (2008)
- Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2008).
- Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (Überarbeitung von 2004)
- „Geschäftsordnung der Lokalen Netzwerke Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg“
- „*Frühe Hilfen* für eine *Gesunde Zukunft* im Kreis Herzogtum Lauenburg“, Angebote und Qualitätssicherung (ab 2010)

5.2 Neu entstandene Konzepte und Vereinbarungen in 2010

In 2010 sind keine neuen Konzepte entworfen oder Schnittstellenvereinbarungen getroffen worden.

Teil 2

Aktuelle Zahlen und Entwicklungen

6. AUS DER EINZELFALLARBEIT

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen im Kinderschutz relevanten Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung und der Integrierten Beratungsstelle beschrieben und Zahlen für das Jahr 2010 aus der Fallarbeit präsentiert.

Wie im ersten Teil beschrieben, sind Definitionsfragen im Kinderschutz immer auch von Bewertungen abhängig, die wiederum nicht objektiv sind. Eine breitere und vertiefende Diskussion darüber, wie einzelne Mitarbeiter in der Statistik einzelne Merkmale bewerten, muss daher fortlaufend geführt werden und bleibt gleichwohl nur begrenzt objektivierbar.

Im Aufbau der folgenden Kapitel finden Sie jeweils in gleicher Reihenfolge:

- Gesetzliche Grundlagen für die jeweilige Tätigkeit,
- Inhalte der Arbeit mit dem Fokus Kinderschutz,
- personelle Ausstattung,
- Fallzahlen.

6.1 Fachstelle Kinderschutz (KuK)

Die Fachstelle Kinderschutz hat in Bezug auf die Umsetzung *aller im Kinderschutz relevanten Gesetze* eine steuernde, vermittelnde und prozessfördernde Funktion.

Zusammen mit den Fachberaterinnen für Kinderschutz in den Erziehungsberatungsstellen wurde die Fachstelle Kinderschutz (*KuK*) des Fachbereichs Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Mai 2002 eingerichtet. Die Fachstelle ist kreisweit zuständig. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Die Arbeitsinhalte der Fachstelle ergeben sich aus der Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme *„Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“*, welches 2001 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

Übersicht über die verschiedenen Arbeitsbereiche

Fachberatung

- Fachberatung für ASD-Kolleg(innen)en, Lehrkräfte, Erzieher(innen), Sozialpädagogen(innen)en und andere Professionelle
- punktuelle Fachberatung für Privatpersonen
- fallbegleitende Unterstützung des/der fallkoordinierenden Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD
- Unterstützung bei der Vernetzung zuständiger Dienste

Vernetzung

- Geschäftsführung der Lokalen Netzwerke Kinderschutz Nord und Süd
- Konzeptentwicklung
- Auswertung durchgeführter Hilfeverläufe
- Vorschläge zur weiteren Optimierung der Kinderschutzarbeit

Fortbildung/Prävention

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von schulischen Präventionsprojekten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Institutionen
- Organisation von Fortbildungsangeboten/Fachveranstaltungen
- Materialsammlung zur Thematik/Bücherkisten/Unterrichtsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit.

In der Einzelfallarbeit hat die Fachstelle ausschließlich beratende Funktion.

Das Angebot einer kostenlosen Fachberatung richtet sich an alle Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen haben und sich in diesem Kontext Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

In dieser Funktion steht sie **allen Fachkräften außerhalb der Kreisverwaltung** als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII für eine punktuelle Unterstützung zur Verfügung. Sie gibt Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht angemessen erscheint, und empfiehlt weiter mögliche und ggf. notwendige Handlungsschritte.

Bei **Krisen größerer Systeme**, die durch vermutete Beziehungsgewalt gegen Kinder ausgelöst sind, unterstützt sie die Fachkräfte der beteiligten Institutionen bei der Interventionsplanung und Information der Öffentlichkeit.

Innerhalb der Kreisverwaltung unterstützt sie fallkoordinierende Fachkräfte des ASD auch fallbegleitend und macht in diesem Rahmen folgende Angebote:

- Fachberatung zu Fallverstehen, Risikoeinschätzung und Hilfe- bzw. Interventionsplanung
- Moderation von oder Teilnahme an Helferkonferenzen oder Hilfesgesprächen
- begleitende Unterstützung (z. B. bei einem Hausbesuch)
- Durchführung von Handlungsexplorationen
- Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen
- Prozessförderung bei Kooperationsstörungen im Helfersystem
- Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII
- Reflexion von Fallverläufen
- Einzelsupervision.

Für eine einmalige Kurzberatung steht die Fachstelle auch **Privatpersonen** zur Verfügung.

Die Beratungen sind telefonisch oder persönlich möglich. Für kurze Absprachen gibt es eine verbindliche telefonische Erreichbarkeit täglich von 8.00 bis 9.00 Uhr.

Personelle Ausstattung

Für die Arbeit stehen 39 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Fallzahlen Fachberatung durch *KuK* in 2010 ^Z

Fallzahlen:

	gesamt	Nord	Mitte	Süd
Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt	118	43	19	41
davon übernommen aus dem Vorjahr	10			

Institution der Rat suchenden Klient(innen):

Kindertagesstätte	17
Schule	29
Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst + sonst. Jugendamt	38
Sonst. Professionelle	19
Privatpersonen	15

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

Psychische Gewalt	11
Sexuelle Gewalt	48
Körperliche Gewalt	16
Vernachlässigung	31
Häusliche Gewalt	6

Kinder/Jugendliche im Fokus:

Weiblich	65
Männlich	60
Jünger als 3 Jahre	18
3 bis unter 6 Jahre	24
6 bis unter 9 Jahre	28
9 bis unter 12 Jahre	11
12 bis unter 15 Jahre	24
15 bis unter 18 Jahre	10
18 bis unter 21 Jahre	21

Art der Beratungsleistungen:

Telefonberatung (mind. 15 ') / Mail	278
Persönliche Einzelkontakte	23
Helferkonferenzen / Teambesprechungen	40
Öffnungsgespräche / Handlungsexploration	21
Schriftliche Stellungnahmen	18

^Z Wo die Quersumme zu den einzelnen Angaben rechnerisch nicht mit der Gesamtsumme übereinstimmt, fehlen die entsprechenden Angaben, da sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer punktuellen Beratung nicht abgefragt wurden

Seit Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz in 2002 sind die Fallanfragen kontinuierlich gestiegen. Dies liegt vermutlich an verschiedenen neuen Gesetzgebungen der letzten Jahre sowie der medialen Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz. Insbesondere durch die Einführung des § 8 a SGB VIII und der damit verbundenen Verpflichtung zu einer Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist der Beratungsbedarf erheblich angestiegen. Vermutlich werden die Beratungsanfragen mit der Einführung des geplanten Bundeskinderschutzgesetzes noch weiter ansteigen.

Durch die Verlagerung persönlicher Beratungskontakte auf telefonische, sofern möglich, konnten Fahrzeiten eingespart und für die inhaltliche Beratung genutzt werden. In 2010 kam die Fachstelle trotz dieser Maßnahme erheblich an die Grenze ihrer zeitlichen Kapazitäten.

Insgesamt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit von Fachöffentlichkeit und Privatpersonen für Gewalt gegen Mädchen und Jungen zu verzeichnen und eine damit verbundene Unsicherheit in der Bewertung und sich ggf. daraus ableitenden Handlungserfordernissen und –möglichkeiten. In vielen Fällen ging es in einer punktuellen Beratung darum, diesbezüglichen Unsicherheiten zu begegnen.

Im Verhältnis zu vorangegangenen Jahren standen hierbei gehäuft auch Kinder im Fokus, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen oder allgemein keine Grenzen zu akzeptieren scheinen. Zu erwägen ist die Benennung einer eigenen Kategorie von Kinderschutz, in welcher die Gefahr für die Kinder dadurch besteht, dass weder private noch professionelle Bezugspersonen in der Lage zu sein scheinen, sie zu halten.

Im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Anhang KuK Einzelfallstatistik 02-010) fällt außerdem eine signifikant gestiegene Anzahl von Beratungsanfragen durch Lehrkräfte auf.

Zugenommen haben auch Anfragen von Fachkräften, in deren Fokus weniger die Sorge um das Kindeswohl steht als vielmehr Rechtsfragen und der Wunsch danach, formal vermeintlich alles „richtig“ machen zu wollen.

Nicht in oberer Statistik erfasst sind allgemeine Anfragen zu Unterstützungsangeboten, Rechts- und Zuständigkeitsfragen, die ebenfalls angestiegen sind.

Eine wesentliche Herausforderung für 2011 und 2012 muss es sein, eine Struktur zu schaffen, in welcher ein breiterer Pool von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ für die Fachberatung im Sinne des § 8 a SGB VIII zur Verfügung steht.

6.2 Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen (EBS)

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

siehe oben

§ 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen.

gen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 65 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2.
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Mit der Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme *„Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“*, welches der Jugendhilfeausschuss 2001 verabschiedete, wurden die Stellen in den drei Erziehungsberatungsstellen um je ½ Stelle aufgestockt und damit fachspezifische Ressourcen für die Beratung von Bezugspersonen, Kindern und Jugendlichen und Fachkräften in Kinderschutzfällen erweitert. Diese dezentral gewählte Struktur sollte die Zugangswege für Betroffene durch die regionale Nähe erleichtern und durch die gleichzeitige Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz trotzdem die Beratung und Fortbildung professioneller Fachkräfte und die enge Vernetzung untereinander – wie sie beispielsweise in den Kinderschutzzentren möglich ist – realisierbar machen.

Den Erziehungsberatungsstellen kommt daher bei Ausbau und Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg seit 2002 eine besondere Bedeutung zu. Von den drei Erziehungsberatungsstellen ist eine in freier Trägerschaft, arbeitet aber im Sinne des Konzeptes sehr eng mit den anderen Fachberaterinnen zusammen.

Als einziger nichtöffentlicher Träger sind die Beiträge aus diesem Kinderschutzbericht der Kreisverwaltung daher mit der Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes abgestimmt.

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Herzogtum Lauenburg haben ihren Standort in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek (einschließlich Außenstelle Lauenburg/Elbe) und Geesthacht (einschließlich Außenstelle in Wentorf b. Hbg.).

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen sollen die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern stärken und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind integraler Bestandteil der Erziehungsberatung. Sie werden durch zusätzlich qualifizierte Fachkräfte angeboten.

So besteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familienorientiertes Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Als Kinderschutzberatungen werden in Erziehungsberatungsstellen all diejenigen Hilfen bezeichnet, bei denen eine der o. g. Problemkonstellationen vorhanden war oder ist und dies zum Gegenstand der Beratung wird. In der Praxis wird in der Mehrzahl dieser Hilfen das Ausmaß einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht erreicht.

Der Hilfeansatz zielt darauf ab, Gefährdungen des Kindeswohls möglichst in Zusammenarbeit mit den Familien abzuwenden und in den Familien die Entwicklungsbedingungen der Kinder zu verbessern.

Die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen im Bereich des Kinderschutzes hat zum Ziel, mittels der angebotenen Hilfen Konfliktlagen zwischen Elternrechten und der Wahrung des Kindeswohls möglichst zu vermeiden.

Insbesondere in diesem Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Diensten angestrebt. Die Einbeziehung des Jugendamtes, von Familiengerichten und sonstigen Institutionen ohne vorliegende Zustimmung der Familien erfolgt entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. oben) in begründeten Ausnahmefällen bei akuten Gefährdungslagen, z. B. wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls auf andere Art nicht abgewendet werden kann.

Personelle Ausstattung

In den drei Erziehungsberatungsstellen sind alle Mitarbeiter für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert.

In Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ qualifizierte sich jeweils eine Fachkraft mit halber Stundenzahl aus jeder Erziehungsberatungsstelle durch Fortbildung und Teilnahme an Vernetzungstreffen und engagiert sich in der Fachgruppe Kinderschutz für die Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Insgesamt stehen für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 in den Erziehungsberatungsstellen jeweils 4,00 Planstellen für Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter zur Verfügung, davon 0,5 Stellen pro Einrichtung für Kinderschutz:

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2010

Fallzahlen:

	ges.	Nord	Mitte	Süd
Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt	331	78	139	114
davon übernommen aus dem Vorjahr	113	38	19+6*	50

Hilfe anregende Institution:

	ges.	Nord	Mitte	Süd
Junger Mensch selbst	16	1	11	4
Eltern bzw. Personensorgberechtigte	99	15	42	42
Schule/Kindertageseinrichtung	16	0	16	0
Sozialer Dienst und andere Institutionen	63	21	29	13
Gericht/Staatsanwaltschaft	4	0	3	1
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	8	2	6	0
Ehemalige Klienten/Bekannte	7	0	7	0
Sonstige	5	1	0	4

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

(Mehrfachnennungen möglich)

	ges.	Nord	Mitte	Süd
Psychische Gewalt	117	23	61	33
Sexuelle Gewalt	66	21	39	6
Körperliche Gewalt	74	17	36	21
Vernachlässigung	62	5	34	23

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

	ges.	Nord	Mitte	Süd
Weiblich	118	19	62	37
Männlich	100	21	52	27
Jünger als 3	10	1	5	4
3 bis unter 6 Jahre	18	4	8	6
6 bis unter 9 Jahre	31	8	12	11
9 bis unter 12 Jahre	46	12	18	16
12 bis unter 15 Jahre	50	5	32	13
15 bis unter 18 Jahre	43	5	27	11
18 bis unter 21 Jahre	16	4	9	3
21 bis unter 24 Jahre	2	0	2	0
Kein Geburtsdatum bekannt	0	0	0	0
Über 24 Jahre	1	0	1	0
Anonym	1	1	0	0

* 6 Fälle, die im Beratungsverlauf ein Kinderschutzmerkmal erhielten (Übernahmen aus 2009).
 Statistikprogramm EBUco berechnet Kinderschutzstatistik nur aus Neuanmeldungen (n=114).

6.3 Fachdienst Soziale Dienste

6.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (GDG)

§ 7 a

- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Die Mitarbeiter(innen) der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu: *Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.*

Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:

- *Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt*
- *die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten*
Das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.
- *der Staat ist strukturell inkompetent die Elternrolle zu übernehmen*
Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnisnormen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

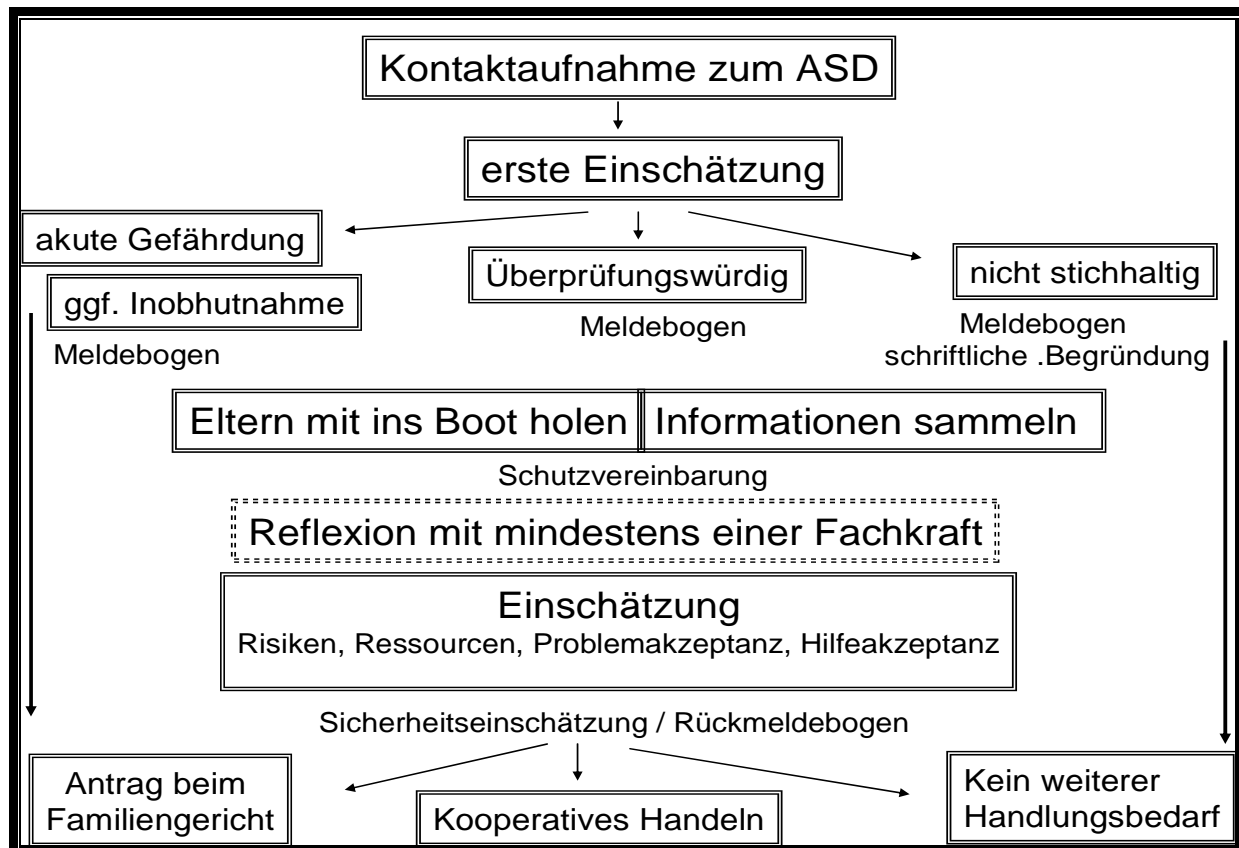
Sozialarbeiterische Kompetenz befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern.

Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:



Die verbindlichen Dienstanweisungen lauten wie folgt:

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die folgenden Dienstanweisungen sind verbindlich umzusetzen:

- 1) Erhält ein(e) Sozialarbeiter(in) Kenntnis von einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (Meldungen, Vermutungen, Offenbarungen durch professionelle und private Bezugspersonen, Betroffene selbst oder anonym), füllt sie den Meldebogen aus.
- 2) Die Regionalgruppenleitung wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.
- 3) Die Risikoeinschätzung/Verdachtsbewertung ist mindestens mit eine(m)r Fachkolleg(en)in oder eine(m)r Dienstvorgesetzten vorzunehmen.

- 4) Sollte die fallzuständige Fachkraft des ASD eine weitere Verdachtsbewertung/Risikoeinschätzung für nicht notwendig halten, vermerkt sie dies unter der Angabe von Gründen schriftlich.
- 5) Bei Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes ist dem künftig zuständigen Jugendamt umgehend ein Sachstandsvermerk zuzusenden und der neuen fallverantwortlichen Fachkraft telefonisch zu erläutern.
Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift in doppelter Ausführung zu fertigen. Diese wird dem nunmehr zuständigen Jugendamt zugeleitet mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung einer Empfangsbestätigung.
- 6) Wird durch die Hilfekonzern eine Leistung durch andere Dienste der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder durch freie Träger vereinbart, setzt dies die schriftliche Festlegung einer Schutzvereinbarung voraus.
Es besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem ASD.
- 7) In Fällen häuslicher Gewalt nimmt die fallzuständige Fachkraft des ASD nach Eingang der Meldung von sich aus Kontakt zu der betroffenen Familie auf, um Informationen zu geben und den Hilfebedarf abzuklären.
- 8) Verdachtsäußerungen, nach denen möglicherweise Säuglinge von einer Gefährdung betroffen sind, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden. Dies hat eine unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben, sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist!
- 9) In Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt durch ein Kind/einen Jugendlichen nehmen mindestens 2 Fachkräfte am Öffnungsgespräch teil.
- 10) Bei Verdachtsäußerungen gegen eine(n) Mitarbeiter(in) des Jugendamtes, Gewalt gegen ein Kind ausgeübt zu haben, wird der/die Dienstvorgesetzte und die Fachbereichsleitung informiert.
Unter Einbeziehung einer weiteren Fachkraft wird ein Interventionsteam gebildet, welches Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten einleitet, koordiniert und reflektiert.
- 11) Bei jeder Meldung im Kontext § 8 a SGB VIII ist eine persönliche Inaugenscheinnahme mit Ergebnisvermerk bezüglich des Kindes oder der Kinder verbindlich.

Personelle Ausstattung

Im Jahr 2009 wurden die Planstellen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst um sechs volle Stellen erhöht.

Derzeit stehen 21,5 Stellen für die Arbeit zur Verfügung.

Anzahl der Kinderschutzfälle ASD

Die Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII werden von den fallzuständigen Fachkräften des ASD und des Pflegekinderdienstes (PKA) im Programm Info 51 der Jugendhilfe erfasst.

Dies soll seit Anfang 2010 differenziert, nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Wer hat zuerst gemeldet (1 Indikator)
- Reaktionszeit nach Meldung (1 Indikator)
- Alter und Geschlecht des Kindes (1 Indikator)
- Anlass der Hilfe (3 Indikatoren)
- Bewertung der Gefährdung nach Risikoeinschätzung (1 Indikator)
- Schutzmaßnahmen (4 Indikatoren)
- Anschlussmaßnahmen (3 Indikatoren)
- Beendigung der Hilfe (1 Indikator)

Leider wurde diese Vorgabe in 90 Fällen nicht erfüllt, so dass von 531 Fällen nur 441 ausgewertet werden konnten.

Die Summe der differenziert aufgelisteten Daten, bei denen nur 1 Indikator angegeben werden konnte, beträgt manchmal 442.

Diese Abweichung wird auf die Art der Berechnung durch das Auswertungsprogramm Zu Info51 zurückgeführt.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum der Arbeit stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

	Nord	Süd	gesamt
Fälle Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII insgesamt	189	342	531
Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) insgesamt	94	92	186
<i>davon: Inobhutnahme erfolgte auf eigenen Wunsch eine(s)r Minderjährigen</i>	31	23	54
<i>davon: Inobhutnahme erfolgte auf Wunsch eines Erziehungsberechtigten</i>	63	69	132

Wer hat zuerst gemeldet	Nord	Süd	gesamt
Anonym	3	2	5
Familiengericht	0	1	1
Hebamme	2	0	2
Kita	2	3	5
Medizinische Einrichtung (Ärzte, Krankenhäuser...)	1	11	12
Meldeverfahren gem. § 7a GDG (Vorsorgeuntersuchungen)	96	170	266
Päd. Fachkraft HzE	5	10	15
Polizei, Staatsanwaltschaft	1	11	12
Schule	2	6	8
Selbstmelder/in erwachsen	5	11	16
Selbstmelder/in Kind/ Jugendl.	4	4	8
Sonst. päd. Fachkraft	4	10	14
Sonstige	0	13	13
Soziales Umfeld (Freunde, Nachbarn...)	10	38	48
Verwandte	7	10	17

Reaktionszeit nach Meldung	Nord	Süd	gesamt
Sofort / am selben Tag	31	53	84
Innerhalb 24 Std.	9	26	35
Innerhalb 1 Woche	70	155	225
Mehr als 1 Woche	33	65	98

Geschlecht / Alter	Nord		Süd		gesamt
	w	m	w	m	
Weiblich (w)	63		162		225
Männlich (m)	80		137		217
unter 3	31	35	57	67	190
3 – unter 6	21	29	58	43	151
6 – unter 9	5	6	16	10	37
9 – unter 12	1	6	8	7	22
12 – unter 15	4	2	12	8	26
15 – unter 18	1	2	10	2	15
Ab 18	0	0	1	0	1

Anlass der Hilfe (3 Indikatoren möglich)	Nord	Süd	gesamt
Sonstiges	44	63	107
Verdacht auf emotionale Vernachlässigung	18	39	57
Verdacht auf körperliche Misshandlung	24	32	56
Verdacht auf körperliche Vernachlässigung	10	31	41
Verdacht auf psychische Misshandlung	7	10	17
Verdacht auf sexuelle Misshandlung	6	3	9
Verdacht auf soziale Vernachlässigung / Verwahrlosung	26	53	79
Verdacht auf versäumte Vorsorgeuntersuchung	121	199	320

Bewertung der Gefährdung nach Risikoeinschätzung	Nord	Süd	gesamt
Akute Gefährdung	14	13	27
Erhebliche Gefährdung	2	2	4
Geringe Gefährdung	6	44	50
Latente Gefährdung	19	41	60
Keine Gefährdung	101	199	300

Schutzmaßnahmen (4 Indikatoren möglich)	Nord	Süd	gesamt
Begleitung / Überwachung familiengerichtlicher Beschlüsse	6	5	11
Einleitung, Durchführung und Überwachung notwendiger Hilfen	27	58	85
Inobhutnahme	20	10	30
Keine	105	192	297
Meldung ans Familiengericht	17	9	26
Schutzvereinbarung	6	24	30
Sonstiges	30	84	114

Anschlussmaßnahmen (3 Indikatoren möglich)	Nord	Süd	gesamt
§19 gemeinsame Wohnformen	0	1	1
§§ 27 ff. HZE ambulant	15	49	64
§§ 27 ff. HZE stationär	15	5	20
ASD-Beratung	43	99	142
keine	89	169	258
PKA- Beratung	3	1	4
Schutzkonzept	12	17	29
Sonstiges	13	44	57

Beendigung der Hilfe	Nord	Süd	gesamt
Hilfe erfolgreich abgeschlossen	34	89	123
Umzug	1	11	12
Verdacht dauert an	17	18	35
Verdacht hat sich nicht bestätigt	90	181	271

*Anzahl der Fälle = 441.

Die Summe der differenziert aufgelisteten Daten (1 Indikator) beträgt manchmal 442.

Diese Abweichung wird auf die Art der Berechnung durch das Auswertungsprogramm zu Info 51 zurückgeführt.

6.3.2 Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)

Rechtliche Grundlagen finden sich im Gesetz der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Grundgesetz, Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein, Bürgerlichen Gesetzbuch, Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern und auch bei der Vermittlung eines Kindes in die Pflegefamilie steht das Wohl des Kindes grundsätzlich im Fokus der Tätigkeit. Es gilt die Maxime, einen für das Kind bestmöglichen Platz zu finden.

Darüber hinaus ist in den Pflegefamilien das Kindeswohl zu gewährleisten. Die Begleitung der Pflegefamilien umfasst die Aufgabe, immer auch das Kindeswohl im Fokus zu behalten und zu erkennen, sollte dieses gefährdet sein. Für diese Arbeit sind für Mitarbeiter(innen) im Sonderdienst die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ bindend.

Hinzu kommt der Blick auf den Umgangskontakt des Pflegekindes zu den Eltern. Eltern werden ggf. unterstützt, den Kontakt zu ihrem Kind positiv zu gestalten und dem Kindeswohl zu entsprechen.

Im Folgenden die wesentlichen Tätigkeiten des PKA:

- Auswahl geeigneter Pflegeeltern
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren vor Beginn der Vollzeitpflege
- Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII
- Adoptionen
- Initiierung und Betreuung von Bereitschaftspflegefamilien.

Personelle Ausstattung

Die Aufgaben im Sonderdienst Pflegekinderwesen und Adoptionen werden ab Mai 2009 von fünf Fachkräften mit der Kapazität von vier Planstellen wahrgenommen (zuvor drei Fachkräfte mit drei Planstellen).

Die Mitarbeiter(innen) sind regional den Fachdiensten 241 und 242 zugeordnet und haben ihren Dienstsitz in Ratzeburg und Geesthacht.

Seit Oktober 2009 werden einige Pflegestellen vom Verein Freie Jugendhilfe e. V. begleitet und beraten.

Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung

	gesamt
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	222
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr, in denen die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entzogen wurde	72
Anzahl der neu eingerichteten Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr <i>davon: Rückkehroption</i>	58 18
Anzahl der neu eingerichteten Adoptionen im Berichtsjahr <i>davon: Stiefkind</i> <i>davon: Fremdadoption</i>	23 18 5

6.4 Frühe Hilfen

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein – Kinderschutzgesetz –

§ 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. ...

Die im Rahmen des Projektes „Gesunde Zukunft“ entstandenen Angebote der Anlaufstelle *Alpha* sowie der „Familienhebammenarbeit“ wurden mit Abschluss des Projektes im November 2009 in die Regelversorgung des Kreises Herzogtum Lauenburg übernommen.

Anlaufstelle *Alpha*

Die Anlaufstelle *Alpha* hat ihre Arbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg im März 2007 begonnen. Sie ist ein Gemeinschaftsprodukt der Fachdienste Soziale Dienste und Gesundheit- und Eingliederungshilfe.

Mit der Einrichtung der Anlaufstelle *Alpha* wird das **Ziel** verfolgt, die Zugangswege von Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zu medizinischen und sozial-

pädagogischen Hilfen zu verbessern. In Ergänzung zu den selektiven Angeboten und Interventionsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gilt das Angebot der Anlaufstelle *Alpha* für alle Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und wirkt somit universell präventiv. Hierdurch wird wiederum belasteten Familien der Zugang zur Hilfe erleichtert, da die Inanspruchnahme weniger stigmatisierend wirkt.

Weiteres Ziel ist die Förderung von Vernetzung der handelnden Personen vor Ort und das Zusammenführen verschiedener Ressourcen sowie eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie und Jugendhilfe. Durch die Intensität der Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle mit Angehörigen medizinischer Fachgruppen werden Kontakte zwischen den beiden Systemen gefördert und gegenseitiges Vertrauen wächst. Dies ist wiederum die Voraussetzung für eine effektive Überleitung von belasteten Familien in Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Die Anlaufstelle *Alpha* berät telefonisch oder persönlich, auch im Rahmen eines Hausbesuches. Es besteht eine enge Kooperation mit den Wochenbettstationen der Krankenhäuser in Ratzeburg und Geesthacht.

Personelle Ausstattung

Zur Anlaufstelle gehören:

- 2 Sozialarbeiterinnen des Fachdienstes Soziale Dienste mit jeweils halber Stundenzahl
- Ärztinnen des Fachdienstes Gesundheit nach Bedarf.

Aus Krankheitsgründen war die *Anlaufstelle Alpha Süd* in 2009 nahezu durchgängig nicht besetzt. Die telefonische Beratung wurde in dieser Zeit von der Anlaufstelle *Alpha Nord* übernommen. Im November 2009 konnte die Stelle im Rahmen einer Krankheitsvertretung neu besetzt werden bis sie Ende 2010 wieder regulär besetzt wurde.

Fallzahlen Anlaufstelle *Alpha*

	gesamt	Nord	Süd
Fallzahlen 2010 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	116	71	45

Familienhebammenarbeit

Die Arbeit mit den Familienhebammen gehört zu einem wesentlichen Aufgabenbereich der Anlaufstelle *Alpha*.

Seit März 2007 stehen fünf Familienhebammen für die Arbeit in Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung.

Durch die breite gesellschaftliche Anerkennung der Hebammentätigkeit, das zusätzliche Fachwissen in psychosozialen und lebenspraktischen Fragen und die regelmäßigen Kontakte zur örtlichen Jugendhilfe fällt es der Familienhebamme leicht, einen Zugang zur Familie zu erhalten und bei Bedarf Brücken zu anderen Hilfeanbietern zu bauen.

Sie hat die Möglichkeit, für die Betreuung von Mutter und Kind über die Leistungen hinaus, die durch die Krankenkassen abgedeckt werden, bis maximal zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes tätig zu werden.

Es besteht eine enge Kooperation mit der Anlaufstelle *Alpha*. Familienhebammen können direkt von den Mitarbeiterinnen dort eingesetzt werden.

Die niedrighschwellige Arbeit der Familienhebammen im Zusammenwirken mit der Anlaufstelle *Alpha* wird ausschließlich aus Landesfördermitteln gezahlt.

Familienhebammen engagieren sich im Netzwerk der „Frühen Hilfen“ und stehen auch einmal im Monat den Eltern in „Offene Räume für Familien“ beratend zur Seite.

Fallzahlen Familienhebammen

	gesamt
In Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle <i>Alpha</i> :	34

6.5 Fachdienst Amtsvormundschaften

§ 1773 BGB

Voraussetzungen

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1915 BGB

Anwendung des Vormundschaftsrechts

- (1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft erfolgt entweder per Gesetz, z. B. bei minderjährigen Müttern, oder durch Bestellung durch das Amtsgericht, z. B. nach Entzügen der elterlichen Sorge oder Teilen davon, aber auch nach Tod des personensorgeberechtigten Elternteils.

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden.

Sobald den Eltern Rechte entzogen wurden und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Personelle Ausstattung

Nach einer Stellenausweitung im Bereich Amtsvormundschaft/Beistandschaft wurden die Aufgabenbereiche im Kalenderjahr 2009 neu strukturiert.

Zurzeit sind 2 Mitarbeiterinnen ausschließlich für den Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften tätig, sie fungieren außerdem noch als Urkundsperson.

Hierdurch konnten die Kontakte zu den einzelnen Mündeln verbessert werden, trotzdem war es im Kalenderjahr 2010 nicht möglich, zu allen Mündeln einen persönlichen Kontakt herzustellen, einige Mündel wurden hingegen mehrmals im Jahr gesehen und gesprochen.

	gesamt
Anzahl der laufenden Vormundschaften und Pflegschaften, die aufgrund Entziehung der elterlichen Sorge eingerichtet wurden	141
Anzahl neu eingerichtete Vormundschaften und Pflegschaften im Berichtsjahr, einschl. gesetzlicher Vormundschaften	36
Anzahl persönlicher Kontakte zu Kind / Jugendl.	125
Teilnahme bei Gericht	23 + 1 X OLG
Hilfeplangespräche	136

Ausblick

Am 14.04.2011 hat die 2. und 3. Lesung vor dem Bundestag des Referentenentwurfes stattgefunden (BT-Drs. 17/3617), so dass noch vor der Sommerpause mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gerechnet werden muss.

Nach der Verkündung tritt sofort die monatliche Kontaktpflicht der Vormünder/Pfleger in Kraft, hinsichtlich der Begrenzung der Fallzahl auf max. 50 Mündel tritt das Gesetz erst nach Ablauf eines Jahres in Kraft.

(... Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

§ 55 Abs. 2 SGB VIII.)

6.6 Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

§ 7 a GDG

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:

1. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchungen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.

- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchungen durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stelle sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe hat inhaltliche Berührungspunkte zu Fragen des Kinderschutzes im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst und bei der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung. Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe arbeitet hier auf langjährigen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz und dem Sozialgesetzbuch XII in Nachfolge des BSHG (Bundessozialhilfegesetz).

Wesentliche Aufgaben des **Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes** sind die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen, die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Durchführung von Impfmaßnahmen.

Dabei ist es eine besondere Qualität des Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes, dass aufgrund der Aufgabenstellung quer durch alle Bevölkerungsschichten, z. T. auch über mehrere Jahre sich wiederholend, Kinder gesehen und in ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können und sich damit auch grundsätzlich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben können.

Seit dem 01.04.2008 nimmt der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst darüber hinaus **Aufgaben im Rahmen des § 7 a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein** (GDG) wahr. Nachdem zwei Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben waren und eine Information an den Kreis erfolgt ist, erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch den Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst mit der Empfehlung, entweder den Nachweis über die durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderenfalls diese kurzfristig nachzuholen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt und von Seiten der Sorgeberechtigten auch keine anderen nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weiterer Überprüfung.

Die **Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung** bezieht insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die wesentlich behindert sind oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und vermittelt und bewilligt ggf. entsprechende Hilfen, wie Pädagogische Frühförderung, Integrationsplätze in Kindertagesstätten oder Integrationshelfer an Schulen.

Im Rahmen der Teilhabeplanung kommen die Teilhabeplaner(innen) nicht nur in Kontakt mit den Sorgeberechtigten, sondern auch unmittelbar mit den Kindern, so dass sich auch hier potentiell Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben könnten, zumindest aber Hilfebedarfe unterhalb der Schwelle Kindeswohlgefährdung und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in die Wege geleitet und vermittelt werden kann.

Personelle Ausstattung

Im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst arbeiten z. Zt. 4 Ärztinnen, 2 davon in Vollzeit und 2 in Teilzeit. Insgesamt stehen 3 Stellen zur Verfügung. Zusätzlich sind weiter 5 Mitarbeiterinnen mit Assistenzaufgaben, wie Schreib- und Verwaltungstätigkeiten und der Durchführung von Hör- und Sehtests, tätig, verteilt auf insgesamt 3,25 Stellen.

Fallzahlen „Verbindliche U-Untersuchungen nach GDG Schleswig-Holstein“

	gesamt
Anzahl Anschreiben „1. Erinnerung“	1.113
Anzahl der Fälle - Überleitung an den ASD zwecks Überprüfung	354
Anzahl der Fälle, in denen nach Sicherheitseinschätzung des ASD die Gefährdung eines Kindes eingeschätzt wurde	0

7. FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN

7.1 Frühe Hilfen

An fünf Standorten im Kreis wurden nach Initiative und mit Unterstützung des Kreises im Jahr 2009 „**Offene Räume für Familien**“ durch freie Träger eingerichtet.

In diesen haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern mindestens einmal wöchentlich eine verlässliche Möglichkeit für Kontakte, den Austausch mit anderen Eltern und zur Information durch Fachkräfte.

Für Fachkräfte bieten sie die Möglichkeit, Einzelkunden soziale Kontakte zu ermöglichen.

Durch jährliche Treffen aller regionalen Anbieter im Bereich der Frühen Hilfen ist hierdurch auch ein Ort geschaffen, an dem sich diese vernetzen und austauschen.

Nach dem vom Kreis vorgeschlagenen Konzept „Offene Räume für Familien“ sind an folgenden Standorten wöchentliche Frühstückstreffs entstanden:

- Geesthacht (Evangelischer Verein für Soziale Dienste e. V.)
- Lauenburg/Elbe (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Schwarzenbek (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Mölln (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Ratzeburg (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg).

An den Standorten Geesthacht und Mölln wurden die „Offenen Räume für Familien“ zusätzlich ein zweites Mal in der Woche angeboten.

Finanziert werden die Zuschüsse für die „Offenen Räume für Familien“ ausschließlich aus Landes- bzw. Eigenmitteln der Institutionen, die zum Teil auch Spenden akquirieren konnten.

Das Angebot wurde und wird von der Zielgruppe sehr gut angenommen.

Die „Offenen Räume für Familien“ werden überwiegend von Müttern, jedoch auch von Vätern und selten von Großeltern mit ihren Enkeln besucht.

Beratend unterstützen auch – je nach Bedarf – Mitarbeiter(innen) von Beratungsstellen während der offenen Frühstücksangebote.

Fachkräfte der Anlaufstelle *Alpha* und die Familienhebammen stehen den Besuchern der Offenen Räume einmal im Monat in den Räumen der einzelnen Standorte zur Beratung zur Verfügung. Ab ca. Mitte des Jahres 2010 findet auch eine Elternberatung der Kinderärztinnen des Kreises Herzogtum Lauenburg in den „Offenen Räumen für Familie“ statt. Dieses Angebot soll ausgeweitet werden. Zukünftig soll es einmal im Monat an allen Standorten zur Verfügung stehen.

Zum Teil erhalten Familien Zugang zum Frühstücksangebot über andere sozialpädagogische Fachkräfte, die zunächst zu den Terminen begleiten.

Aus dem Frühstücksangebot haben sich mittlerweile entwickelt:

- eine Kleiderbörse,
- eine Elternbibliothek,

- gegenseitige Entlastung wie Babysitting, Fahrdienste, Austausch günstiger Einkaufsmöglichkeiten,
- ein mit Eltern gemeinsam organisierter Flohmarkt.

Offenes Frühstücksangebot, je 2,5 bis 3 Stunden, in:	Geesthacht	Schwarzenbek	Lauenburg/E.	Mölln	Ratzeburg
Anzahl bisher stattgefundener Frühstückstreffen	49	49	49	47	49
Ø Anzahl erwachsener Besucher je Frühstück mit Säugling/Kind	4 bis 6	5 bis 7	ca. 7	ca. 12	ca. 15
Anzahl Vernetzungsaustausch mit regionalen Hilfeanbietern	1	1	1	1	2

Verbleibende Koordinationsaufgaben für die Frühen Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden ab 2010 Frau Spangemacher übertragen.

7.2 Prävention

Von der Fachstelle wurden im Jahr 2010 aus fallbezogenem Anlass drei Elternabende durchgeführt.

Zwei Gruppen von Lehrkräften wurden zu Präventionsmöglichkeiten im Unterricht fortgebildet.

7.3 Fort- und Weiterbildung

Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Umfang
4	Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen	Fallbezogen	je 2 Std.
1	ASD-Fachkräfte	Fallbezogen	4 Std.
1	Lehrkräfte	Kinderschutz allgemein	2 Std.
3	Fachschule für Sozialpädagogik Mölln	Grundlagenfortbildung für Fachkräfte im Kontext des § 8 a SGB VIII	je 3,5 Std.
3	Kindertagesstätten	Grundlagenfortbildung für Fachkräfte im Kontext des § 8 a SGB VIII	je 3,5 Std.
1	Tagespflegeeltern	Grundlagenfortbildung für Fachkräfte im Kontext des § 8 a SGB VIII	2 Std.
1	ASD-Fachkräfte	Fortbildung für Neueinsteiger im ASD: Leitlinien Kinderschutz	1 Tag
	Führungskräfte aus Kindertageseinrichtungen (läuft noch)	Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Kontext des § 8 a SGB VIII	3 Tage

Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK:

Zielgruppe	Inhalt	Umfang
ASD, Familienrichter und Gäste	Fortbildung zur FGG Reform	1 Tag
Krippenerzieher(innen)	„Sehen, Verstehen, Handeln“	1 Tag

Im Jahr 2010 organisierte die Fachstele Kinderschutz in Zusammenarbeit mit der Facharbeitsgruppe Kinderschutz einen **Fachtag für Fachkräfte** aus Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Politik unter dem Titel: „**5 Jahre § 8 a SGB VIII, Standortbestimmung im Kreis Herzogtum Lauenburg**“.

Die Standortbestimmung wurde u. a. durch drei schriftliche Befragungen im Vorfeld vorbereitet:

1. innerhalb der Kreisverwaltung
2. Anbieter der Jugendhilfe außerhalb der Kreisverwaltung
3. Teilnehmer(innen) an einer der drei vom Kreis angebotenen Weiterbildungen im Kontext des § 8 a SGB VIII zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Durch Referate und Diskussionen an Thementischen wurde bei diesem außerordentlich gut besuchten Fachtag, die Qualität der Kinderschutzarbeit reflektiert und Weichen für die Fortentwicklung der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg diskutiert.

Inhalte und zusammengefasste Ergebnisse sind im Anhang angefügt.

7.4 Trägervereinbarungen

§ 8 a SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Mit dem § 8 a SGB VIII verlangte der Gesetzgeber von den Kreisen das Schließen von Trägervereinbarungen, durch welche diese versichern, dass sie Strukturen schaffen und ihre Mitarbeiter fortbilden, um in Fällen, in denen sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, im Sinne des Kinderschutzparagraphen aktiv zu werden.

Bis zum Jahr 2009 wurden im Kreis Herzogtum Lauenburg in diesem Sinne 15 Trägervereinbarungen mit Trägern ambulanter und sonstiger Hilfen geschlossen.

Im Bereich der Eingliederungshilfen wird in die Leistungsvereinbarungen seit 2008 ein entsprechender Passus eingefügt.

Von 111 Kindertageseinrichtungen liegen 85 Trägervereinbarungen vor. Von den 32 Spielkreisen im Kreis liegen 20 Trägervereinbarungen vor.

Vereinbarungen im Kontext des § 8 a SGB VIII mit Tagespflegestellen wurden von allen 133 Tagespflegestellen unterzeichnet. Die Neuausrichtung der Qualifizierungskurse mit 160 Stunden Umfang beinhalten neuerdings stets die Fortbildung gemäß § 8a SGB VIII.

Im Bereich der Offenen Jugendarbeit wird der Abschluss von Trägervereinbarungen gerade vorbereitet.

Für den Bereich der Angebote der Offenen Ganztagschulen wurden vom Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen in 2010 Schutzvereinbarungen angeregt.

7.5 Öffentlichkeitsarbeit

Da schon ein Jahr nach Entstehung vergriffen, wurde die Im Rahmen des Projektes „Frühe Hilfen für eine Gesunde Zukunft“ entstandene Broschüre *„Sie sind nicht allein – Unterstützende Angebote für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 im Kreis Herzogtum Lauenburg“* nachbestellt.

Eine Untergruppe der Facharbeitsgruppe Kinderschutz tagte zweimal für zwei Stunden mit dem Ziel, bisherige Materialien mit Zugangsdaten zu Hilfsangeboten im Kinderschutz zu überarbeiten. In 2010 konnte sich auf kein Ergebnis geeinigt werden.

7.6 Materialsammlung

Mit ca. 220 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Die *Verleihkisten*, welche insgesamt 110 Bücher und andere Materialien zum Thema Gewalt gegen Kinder zum Inhalt haben, wurden im Jahr 2009 sechsmal an Einrichtungen verliehen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

In 2010 wurde die Möglichkeit, einzelne Materialien auszuleihen, häufiger genutzt als in den Jahren davor.

7.7 Qualitätssicherung

Folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit in Kinderschutzfällen, welche in 2009 standardisiert eingeführt wurden, wurden in 2010 umgesetzt.

Inhalt / Anzahl	beteiligt / eingeladen	verantwortlich
Leitlinien und verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD und Führung	Regionalgruppenleitungen
Wöchentliche Teamgespräche Möglichkeit für Fallbesprechungen	ASD und EBS	Regionalgruppenleitungen EBS-Leitungen
Fachgruppe Kinderschutz Fallreflexionen, Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Fachaustausch 4 x jährlich, 3 Std.	3 Fachkräfte EBS 3 Fachkräfte ASD KuK Möglichkeit der Teilnahme für Führungskräfte	EBS und ASD in Reihenfolge
Externe Supervision Kinderschutz, Fallreflexion 5 x jährlich, 3 Std.	maximal 10 aus EBS, ASD, KuK Wechsel nach 5 Treffen	KuK
Lokale Netzwerke Kinderschutz Nord und Süd Aktueller Kurzaustausch, Fortbildung zu gewähl- ten Themen, Fallreflexionen 3 x jährlich	1 bis 2 Vertreter aller relevanten Institutionen	KuK
Fachtag Frühe Hilfen Kreisweite Vernetzung, Fortbildung und Austausch 1 x jährlich	alle relevanten Fachkräfte	KuK Barbara Spangemacher
Regionale Vernetzung Anbieter Früher Hilfen Austausch 1 x jährlich	alle regionalen Anbieter Früher Hilfen	5 Räume für Familien
Regionale Vernetzung Alpha-Familienhebammen je 4 x jährlich Fallbesprechungen	<i>Alpha</i> , Familienhebammen	Anlaufstelle <i>Alpha</i> , Nord und Süd
Fortbildung ASD und Familiengericht 1 x jährlich	ASD, Familienrichter, Gäste	KuK
Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger, Leitlinien Kinderschutz 1 x jährlich	ASD	KuK
Kinderschutzbericht und Jahresplanung bei Bedarf 1 x jährlich Treffen im Februar	Führungskräfte/Steuerung: EBS, ASD, Frühe Hilfen, PKA, AV, FDEG	KuK
Kooperationskreis Was in keinem anderen Gremium geklärt wer- den konnte 1 bis 2 x jährlich nach Bedarf	Führungskräfte relevanter Institutionen	Fachdienst Kindertages- betreuung, Jugendförde- rung und Schulen

Sonstige Vernetzungskontakte / Fachkonferenzen mit Fokus Kinderschutz 2010

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
----------------	-----	--------

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
KICK Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt	KuK	2 x 2,5 Std.
Überregionaler Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt	KuK,	4 x 2 Std.
Fachtag des Landes Schleswig-Holstein "Institutionelle sexuelle Gewalt"	KuK, EBS	1 Tag
Fachtag Hannover „Sexuelle Gewalt unter Kindern“	KuK	1 Tag
Fachtag Kiel „Psychisch kranke Eltern“	KuK, ASD	1 Tag

7.8 Bundesmodellprojekt „Aus Fehlern lernen im Kinderschutz“ Teilnahme am erweiterten Qualitätsentwicklungsprozess

Ziel des Projekts ist es, Kinderschutzsysteme (noch) zuverlässiger und achtsamer zu gestalten. Die Jugendhilfe will dabei lernen aus der Wirtschaft, in welcher insbesondere im Bereich Atomkraft und Luftfahrttechnik schon seit langem die Konzentration auf eine positive Fehlerkultur gelenkt wird. In dieser wird u. a. eine Abneigung gegen vereinfachte Interpretationen gepflegt.⁸

Das Projekt hat bundesweit 43 Kommunen mit ihren Kinderschutzsystemen im Zeitraum von August 2009 bis November 2010 an einem dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess beteiligt. Dieser Prozess wurde im Rahmen des Forschungsprojekts begleitet. Hierbei sollte u. a. ein offener und reflektierter Umgang mit Fehlern angestoßen werden.

Das Projekt wurde in Auftrag gegeben und finanziert durch die Bundesregierung. Wissenschaftlich begleitet wird es von der Alice Salomon Hochschule Berlin, Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e. V., und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen.

Es unterstützt die Kinderschutzfachkräfte bei der Entwicklung eines selbstbewussten, demokratischen und ambivalenztoleranten Rollenprofils, um das Negativ-Image von Kinderschutzeinrichtungen (und nicht zuletzt der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) zu überwinden. Es will das Erkennen von strukturellen Schwächen und Problemen in der Kooperation ermöglichen und das intra- und interorganisationale Qualitäts-, Fehler- und Risikomanagement stärken.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg beteiligte sich als Partnerkommune des Kreises Rendsburg-Eckernförde zusammen mit dem Kreis Segeberg an dem Projekt. Über eine Projektgruppe mit fünf Fachkräften wurden die Beteiligung und die Impulse für die Umsetzung im Kreis Herzogtum Lauenburg gesteuert:

1. Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schwarzenbek und Lauenburg/Elbe (Gabriela Uth)
2. Internationaler Bund e. V. (Reiner Christ)
3. ASD Nord (Jana Dünow)
4. ASD Süd (Doris Wichert)
5. Fachstelle Kinderschutz (Birgit Maschke).

Ziel im Kreis Herzogtum Lauenburg war und ist die **Einführung einer konstruktiven Reflexionskultur im Kinderschutz**. Die Abschlussveranstaltung zum ersten Teil des Projektes fand im November 2010 in Berlin statt. Alle Projektgruppenmitglieder nahmen daran teil.

⁸ Heinrich's Law: Vor jeder Katastrophe geschehen 20 ernsthafte und 200 Beinahe-Unfälle. Der Extremfall speist sich daher immer aus vielen kleinen Beinahe-Unfällen. Es gilt, diese zu thematisieren.

Da das anfangs erstrebte Ziel noch nicht erfüllt war, entschloss sich der Kreis dazu, noch etwas Zeit in das Anschlussprojekt zur Qualitätsentwicklung mit gleichem Titel zu investieren. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Mai 2011 vorliegen.

	Teilgenommen	Umfang
2 Werkstadttreffen in Rendsburg	Projektgruppe	2 x 2 Tag
Abschlussveranstaltung in Berlin	Projektgruppe	1 Tag
Selbstorganisierte Projektgruppentreffen „Aus Erfahrungen lernen im Kinderschutz“	erweiterte Projektgruppe	2 x 2 Std.

8. KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Wirksamer Kinderschutz ist – neben den Eltern als wichtigste Kinderschützer – immer ein Produkt verschiedener Fachkräfte und Institutionen. Viele Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen leisten einen wertvollen Beitrag in der Kinderschutzarbeit, welcher in diesem Bericht nicht aufgeführt ist.

Die anhängende Liste der beteiligten Personen und Institutionen in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz zeigt die Breite der im Kreis Herzogtum Lauenburg im Kinderschutz engagierten Fachkräfte.

Folgende Angebote sind der Prävention von Gewalt gegen Kinder zuzuordnen, wurden im Jahr 2010 vom Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert und blieben bisher in diesem Bericht unerwähnt. Es handelt sich um Angebote, die sich seit vielen Jahren bewährt haben.

Institution/Träger	Angebot
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Pro familia	Schwangerenberatung
Diakonisches Werk	<i>fit für familie - fff</i>
Familienbildungsstätten	verschiedene Kursangebote <i>welcome</i>
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.	Kinder- und Jugendtelefon

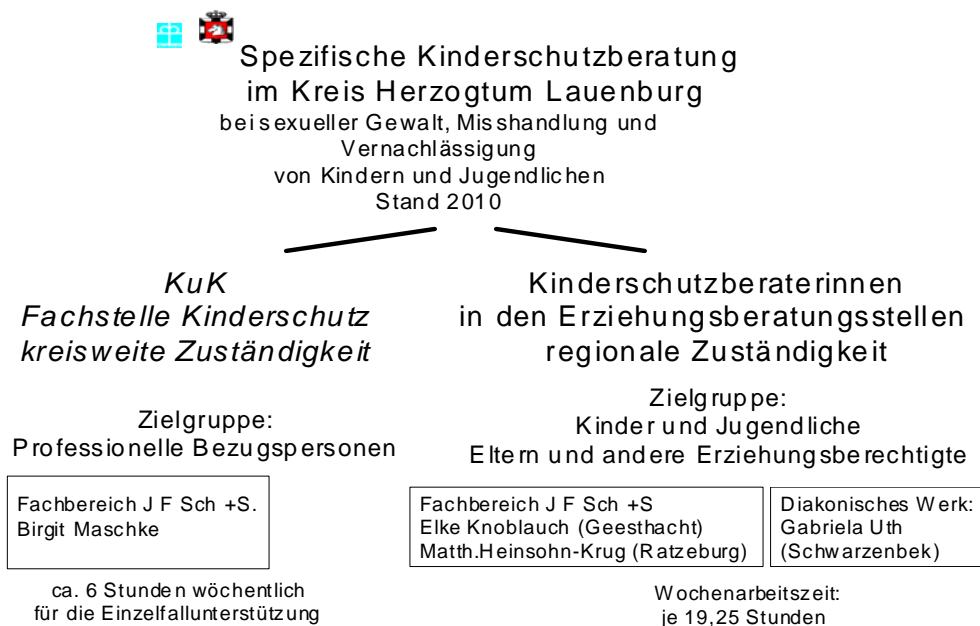
8.1 Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Im Mai 2002 wurde mit der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Kinderschutzteam eingerichtet. Es setzte sich aus drei halben Stellen (eingebunden in die multiprofessionellen Teams der drei regionalen Erziehungsberatungsstellen des Kreises) sowie der Fach-

stelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen – KuK – (volle Planstelle) mit kreisweiter Zuständigkeit zusammen.

Zielgruppe der jeweiligen Kinderschutzberaterinnen in den Erziehungsberatungsstellen sind Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Zielgruppe von KuK sind alle Berufsgruppen, die professionell mit Kindern arbeiten.

Ziel der Kooperation der genannten Kinderschutzfachkräfte ist die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung:



Das Kinderschutzteam traf sich bis 2008 monatlich, um Prozesse und Konzeptentwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Prävention vorzubereiten und Fallverläufe im Bereich Kinderschutz zu reflektieren.

In den Jahren 2008 und 2009 gab es einen Prozess der Umstrukturierung, in welchem unter anderem die Erweiterung des Kinderschutzteams um Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beschlossen wurde.

Das ehemalige „Kinderschutzteam“ strukturierte sich um in die „Facharbeitsgruppe Kinderschutz“. Zu ihr gehören als regelmäßige Mitglieder die Kinderschutzberater(innen) der Erziehungsberatungsstellen, eine Vertretung des ASD der für die Regionalgruppe Nord sowie zwei für die Regionalgruppe Süd und KuK. Führungskräfte aus den beteiligten Diensten und Einrichtungen sind als Gäste willkommen.

Im Jahr 2010 traf sich die Facharbeitsgruppe viermal für je drei Stunden.

Regelmäßige Inhalte der Treffen sind:

- aktueller Austausch zu für den Kinderschutz relevanten gesetzlichen, politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen

- Strukturfragen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Einzelfällen
- Steuerungsfragen zu den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptentwicklung, Vernetzung und Fortbildung.

Inhaltlich etwas vertiefend wurde an folgenden Themenpunkten gearbeitet:

15.02.2010	Fehlermanagement
19.04.2010	Wie gelingt Zusammenarbeit mit Eltern im Kinderschutz – Öffnungsgespräche
21.06.2010	Planung des Fachtags „Fünf Jahre § 8 a SGB VIII“
08.11.2011	Auswirkungen von Personalwechsel auf die Arbeit der Fachgruppe Kinderschutz

8.2 Lokale Netzwerke

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

- (1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.
- (2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:
 1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
 2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
 3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
 4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
 5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
 6. anonymisierte Fallberatung,
 7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein:
 1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
 2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
 3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
 5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
 6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
 7. Hebammen,
 8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
 9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
 10. Träger der Behindertenhilfe und Verbänden für Menschen mit Behinderung und
 11. die Polizei.
- (4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

Mit der Einführung des Kinderschutzgesetzes für Schleswig Holstein wurden in 2008 zwei bestehende Arbeitskreise in zwei „Lokale Netzwerke Kinderschutz“ umstrukturiert.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Mädchen und Jungen arbeiten, die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anlie-

gen in den Arbeitskreis einzubringen sowie eigene Perspektiven zu erweitern. Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Ziele für den Austausch in den Lokalen Netzwerken sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den anderer Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei der Fachstelle Kinderschutz. Die Fachstelle wird dabei von zwei Fachkräften aus dem Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe unterstützt.

Verbunden mit dem Auftrag, als Multiplikator(innen)en für die jeweiligen Teams und Berufskolleg(innen)en zu wirken, waren über die Lokalen Netzwerke in 2010 folgende Berufsgruppen und Institutionen vertreten:

Öffentliche Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Anlaufstelle *Alpha*
- Erziehungsberatungsstellen

Freie Jugendhilfe

- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
- Internationaler Bund e. V.
- Freie Jugendhilfe e. V.
- AWO SH
- St. Salvatoris e. V.

Öffentliche Eingliederungshilfe / medizinische Hilfen

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Jugendärztlicher Dienst

Freie Träger Eingliederungshilfen

- Alkohol- und Drogenberatung
- Schneiderschere e.V.
- Psychosoziale Hilfen für seelische und psychische Erkrankungen Erwachsener Brücke SH

Schulische Erziehungshilfen, Schule, Schulsozialarbeit

Kindertagesstätten

Medizinische Hilfen

- Kinder und Jugendpsychiatrische Angebote
- Krankenhaus
- Hebammen / Familienhebammen

- Gynäkologen
- Pädiater

Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden und Rechtsberatung

- Schutzpolizei
- Kriminalpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung / Verfahrenspflegschaft

Frauen unterstützende Einrichtungen

Sonstige Angebote

- Deutscher Kinderschutzbund
- KIBISS (Selbsthilfekontaktbörse)
- Pro familia
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Hzgt. Lauenburg

Eine Teilnehmerliste der aktiven Mitglieder finden Sie im Anhang.

In 2010 trafen sich beide Netzwerke je zweimal getrennt und einmal gemeinsam:

Lokales Netzwerk	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Süd	20.01.	Risikoeinschätzung – so machen wir das
	01.09.	Umgang mit geäußerten Selbstmordabsichten von Kindern und Jugendlichen
Nord	13.01.	Opfer- und Täterbefragungen / Explorationsgespräche
	24.11.	Kinder psychisch kranker Eltern
Treffen beider Netzwerke	16.06.	Reflexion der gewählten Arbeitskreisstrukturen für die im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein geforderte Bildung Lokaler Netzwerke

8.3 Kooperationskreis

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte sein, insbesondere die Familiengerichte.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung

schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

Die Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg hat 2008 einen Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig Holstein gegründet.

Der Gesetzgeber bezweckte die *„Beförderung der Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfe-externen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist. Aufgabe der Kooperationskreise ist die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen, dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufdecken und Bearbeiten von Schwachstellen in der Zusammenarbeit“* (vgl. Broschüre zum Kinderschutzgesetz, herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2008).

Es gab bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz eine Lenkungsebene, deren Akteure sich zu großen Teilen mit den Vorgaben für die Akteure im Kooperationskreis nach diesem Gesetz deckten. Aus dieser Geschichte erklärt sich die gegenwärtige Zusammensetzung des Kooperationskreises aus Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, der Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung und der Kreisverwaltung.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer. Die Geschäftsführung des Kooperationskreises liegt im Fachdienst Kindertagesstätten, Jugendförderung und Schulen bei Herrn Märtens.

Im Jahr 2010 traf sich der Kooperationskreis am 16. Juni. Inhaltlich wurde insbesondere die Zuständigkeit und Zusammenarbeit in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung erörtert.

8.4 Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit den und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Somit werden die polizeilichen Aufgaben in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen.

Sozialarbeiter(innen) / Psycholog(innen)en und die Mitarbeiter(innen) der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Mädchen und Jungen in Einzelfällen auch ergänzen können.

Die **Jugendhilfe** hat die Aufgabe, Erziehung im Sinne des Wohles (und des Schutzes) von Kindern zu unterstützen und dazu nötige Hilfen bereitzuhalten. Um dies möglich zu machen, ist das Entstehen von tragfähigen und andauernden Beziehungen zwischen Sozialarbeiter(in), Psycholog(in)en und Klientensystem von maßgeblicher Bedeutung.

Daher ist für den Erfolg psychosozialer Kinderschutzarbeit eine grundlegende Voraussetzung, die jeweils subjektive Wahrheit des Kindes und seiner Bezugspersonen zu verstehen und zu berücksichtigen. Nur auf dem Boden einer vertrauensvollen Beziehung können sozialpädagogische und therapeutische Hilfskonzepte greifen.

Sind die Sorgeberechtigten auch mit Unterstützung nicht in der Lage, eine Gefährdung für das Kind abzuwenden, ist es Aufgabe des ASD, Interventionen auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes auf zivilrechtlichem Wege beim Familiengericht zu beantragen.

Eine Strafanzeige und damit die **Strafverfolgung** eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

Aus der Sicht von kindlichen oder jugendlichen Opfern kommt es aber nicht selten zu einem nahezu unauflösbaren Konflikt, wenn der Täter/die Täterin aus der Familie stammt. Sie müssen in einem Strafverfahren gegen den Täter/die Täterin aussagen, wenn sie eine Bestrafung des Täters/der Täterin anstreben. Von Gewalt Betroffene haben einen Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit und darüber hinaus möglicherweise subjektive (Bestrafungs-)Wünsche. Wurde durch sie selbst oder andere Strafanzeige erstattet, sind sie Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in welchem nur begrenzt Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen genommen werden kann.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen eine angemessene Unterstützung und einen würdevollen Umgang durch die Prozessbeteiligten erfahren, kann für Betroffene eine Möglichkeit sein, das Geschehene zu verarbeiten und in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren. Das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2010 schafft hier verbindliche Standards zum Schutz von Opfern im Strafverfahren. Mädchen und Jungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind und als Belastungszeugen im Strafverfahren aussagen, brauchen dabei in der Regel Information und Unterstützung von Erwachsenen.

In den 2006 abgestimmten „**Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten. Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg**“⁹ wurde für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Mädchen und Jungen und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt werden können und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin / des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

Die vom Gesetzgeber angelegten unterschiedlichen Vorgehensweisen und Aufgabenprofile sind in den Empfehlungen so formuliert:

⁹ zu beziehen bei der Fachstelle Kinderschutz

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Gesetzliche Grundlage: §§ 162 ff. Landesverwaltungs- gesetz (LVwG)	Gesetzliche Grundlage: Strafrecht, Strafprozessord- nung, Jugendgerichtsgesetz u. a.	Gesetzliche Grundlage: Kinder- und Jugendhilfegesetz	Gesetzliche Grundlage: Bundesärzteordnung / Approbationsordnung
Personen im Fokus: Kinder und Jugendliche ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen	Person im Fokus: Täter ▪ in dubio pro reo: im Zweifel für den Angeklagten ▪ V-Täter steht im Mittelpunkt des Verfahrens	Personen im Fokus Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes sichern ▪ Kind und schützende Bezugspersonen stehen im Mittelpunkt ▪ V-Täter wird in die Arbeit einbezogen, wenn es der Hilfeplanung nutzt	Personen im Fokus: Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes ▪ Bezugspersonen und Umfeld stehen im Fokus
Auftrag: Treffen der notwendigen Maß- nahmen, um von der Allge- meinheit oder einer einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Si- cherheit bedroht wird.	Aufträge: ▪ gesellschaftliche Sanktion oder Entlastung ▪ Erforschung der Straftat ▪ Prozessführung ▪ Strafvollstreckung (Bestra- fung oder Maßregeln der Besserung und Sicherung)	Aufträge: ▪ Unterstützung von Erzie- hungsberechtigten ▪ Förderung von Beziehun- gen zum Wohl des Kindes ▪ Förderung von Kindern und Jugendlichen ▪ Gewährleistung von Kin- derschutz	Auftrag: Wiederherstellung von Ge- sundheit aller Beteiligten
Anknüpfungspunkt: Eigene Feststellungen oder Hinweis aus der Bevölkerung	Anknüpfungspunkt: angezeigte Straftat	Anknüpfungspunkte: ▪ Bitte um Unterstützung ▪ Hinweise auf Kindeswohl- gefährdungen	Anknüpfungspunkt: Bitte um medizinische / thera- peutische Versorgung
Ziel: Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit	Ziel: Rechtsstaatliche Verteidigung der Gemeinschaft und des Einzelnen gegenüber Rechts- brechern	Ziel: Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung	Ziel: Wiederherstellung von Ge- sundheit
Leitfrage: Besteht der Verdacht, dass eine konkrete Gefahr zum Nachteil eines Kindes bereits vorliegt oder konkret unmittel- bar bevorsteht?	Leitfrage: Wurde eine tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhafte Handlung begangen, für die ein Gesetz die Bestrafung des Täters vorsieht?	Leitfrage: Was ist im Sinne des länger- fristigen Kindeswohls die beste Unterstützung und/oder Inter- vention?	Leitfrage: Was ist förderlich zur Wieder- herstellung der Gesundheit des Kindes?
Handeln: Treffen von geeigneten So- fortmaßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen	Handeln: beweisen ▪ nach im Gesetz spezifisch festgelegten Kriterien und Verfahrensabläufe ▪ wenig Handlungsspielräu- me ▪ unmittelbare Überprüfbar- keit des Erfolgs	Handeln: unterstützen/helfen/schützen ▪ interne Richtlinien und Verfahrensschritte (Leitli- nien, Kern- und Schlüssel- prozesse) ▪ darf sich auf Vermutungen und Einschätzungen be- ziehen ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Erfolg der Interventionen lässt sich nur an der Lang- fristigkeit der Wirkung messen	Handeln: Medikation und Therapie ▪ einige festgelegte Kriterien und Verfahrensabläufe ▪ viel Handlungsspielräume ▪ Überprüfbarkeit des Erfolgs möglich
Voraussetzung für Erfolg: ▪ Vertrauen und Mitwirkung möglicher Zeugen / Hin- weisgeber	Voraussetzung für Erfolg ▪ gerichtsverwertbare Fakten	Voraussetzung für Erfolg ▪ Beziehung	Voraussetzung für Erfolg ▪ Beziehung

<u>Gefahrenabwehr</u> Polizei + Ordnungsbehörden	<u>Strafverfolgung</u> Polizei + Justiz	<u>Jugendhilfe</u> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<u>Gesundheits- wesen</u>
Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Treffen von Sofortmaßnahmen im Einzelfall (z. B.: Platzverweis, Gefährdungsansprache, Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Gewahrsamnahme) ▪ Benachrichtigung und Übergabe an zuständige Behörde (öffentliche Jugendhilfe: ASD) 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ genaue Beschreibung einer konkreten Tat (Ort, Zeit, Deliktbeschreibung) ▪ Beweismittelsicherung ▪ zeitlich begrenzte Intervention ▪ jeweils Einzelpersonen in den Blick nehmen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interesse an der subjektiven Wahrheit und das empfundene Schutzbedürfnis des Kindes für die Hilfeplanung ▪ Hilfeplanung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten ▪ zeitlich nicht begrenzt längerfristige Zuständigkeiten, Entwicklungsperspektiven müssen berücksichtigt werden ▪ Blick auf das Familiensystem, Gesamtzusammenhänge berücksichtigen 	Inhalte und Struktur: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur begrenzt an belegbaren Fakten orientiert, weil nur ein Indiz unter vielen bei der Feststellung ▪ der medizinischen Diagnose ▪ keine zeitliche Begrenzung ▪ Kind, Familie und soziales Umfeld, hauptsächlich das Kind im Blick

Einzelne Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe sind geschult für die Beratung von Mädchen und Jungen bzw. deren Bezugspersonen nach erfahrener Gewalt.

Sind die Beteiligten zu einer Strafanzeige entschlossen, wird der/die Berater(in) den Betroffenen empfehlen, so schnell wie möglich eine unbeeinflusste Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen.

Die Prüfung von Aussagen und Fakten hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Aussagekraft ist grundsätzlich Aufgabe von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Gleichzeitig geht es auch in der Jugendhilfe um die fachliche Bewertung von Äußerungen, Beobachtungen und Fakten – nur mit anderem Fokus und anderen Instrumenten als bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Es besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung, begangene Sexualstraftaten anzuzeigen.

Gleichzeitig kann das Strafrecht aber auch für die Jugendhilfe nutzbringend sein: für die Feststellung des Hilfebedarfs und/oder die Absicherung der Hilfeplanung. Ganz sicher in den Fällen, in denen der Schutz des Kindes nicht durch psychosoziale oder zivilrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Bei der Abwägung für oder gegen eine Strafanzeige stehen nach Maßgabe der Jugendhilfe im Vordergrund immer die Sicherung des Schutzes und das mittel- und langfristige Wohl des Kindes. Daher erstatten Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe in der Regel keine Strafanzeige, solange die Gefahr für ein Kind auch mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien werden aber über die möglichen Vor- und Nachteile einer Strafanzeige aus sozialpädagogischer bzw. psychologischer Sicht und aus der Perspektive des Kindeswohls informiert und beraten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Geschädigten durch eine zeitnahe Beweissicherung Belastungsmomente erspart werden können, die ohne diese bei ggf. später gestellter Strafanzeige zu erwarten wären.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Kreis Herzogtum Lauenburg hat den Abwägungsprozess in seinen **„Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung“**¹⁰ folgendermaßen formuliert:

Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind:

- *Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?*
- *Ist die/der Betroffene bereit und in der Lage, ihre/seine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?*
- *Wie ist die Haltung der/des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?*
- *Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?*
- *Wie ist die psychische Belastbarkeit der/des Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?*
- *Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffene(r)m und Täter(in) zu beurteilen?*

Eine Strafanzeige kann grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn die/der Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen oder andere Beweise vorliegen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel der einzige Belastungszeuge ist.

Die bedeutsamste Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeug(in)e einzige/r Belastungszeug(in)e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Zum Schutz rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Datenschutz, Unschuldsvermutung) dürfen zwischen der fallkoordinierenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der fallzuständigen Fachkraft der Kriminalpolizei grundsätzlich keine Informationen ausgetauscht werden. Ausnahme von der Regel ist die Situation, in der die Kriminalpolizei durch eine Anzeige Kenntnis von der mutmaßlichen Gefährdung eines Kindes erhält.

In diesen Fällen wendet sich der/die Kriminalbeamte(in)e an den ASD und bittet darum zu prüfen, ob ein Schutzbedürfnis des Kindes vorliegt. Wenn bei Einsätzen der Polizei ein Fall „Häuslicher Gewalt“ festgestellt wird und sich Kinder und / oder Jugendliche in der Familie befinden, ist die Polizei verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Polizei ist weiterhin generell verpflichtet, in diesen Fällen so zeitnah wie möglich einen Bericht an eine zugelassene Beratungsstelle zu senden. Weiterhin ist eine Meldung an eine der Zentralen der Regionalen Sozialen Dienste (Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales) zu geben. Von dort wird die Meldung an den/die örtlich zuständige(n) Sozialpädagoge(in)en/Sozialarbeiter(in) weitergeleitet.

Der/die fallzuständige Sozialarbeiter(in) des ASD wird in diesen Fällen dann von sich aus Kon-

¹⁰ 2004, Seite 46

takt zur Familie aufnehmen und ggf. Hilfen bzw. Interventionen nach den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Herzogtum Lauenburg koordinieren. ¹¹

Um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, ist in begründeten Fällen die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen an Fachkräfte des ASD zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung möglich. Dies muss mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der/die fallzuständige Sachbearbeiter(in) des ASD offiziell eine Anfrage beim Bundeszentralregister tätigen, wenn er/sie Hinweise auf eine vorangegangene Verurteilung eines beschuldigten Sorgeberechtigten hat und dies zur Wahrung der Kinderschutzinteressen notwendig erscheint. Hierfür gibt es ein Formblatt, welches bei KuK, Fachstelle Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg angefragt werden kann.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

Anlässlich des neuen Opferschutzgesetzes 2010 soll in den Arbeitskreisen KIK und Lokale Netzwerke über relevante Neuerungen informiert und die „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“ in 2012 überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg im Jahr 2010 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:

Opfer unter 6 Jahren

Straftat	männlich	weiblich
Sexuelle Handlungen gemäß § 176 StGB		2
Misshandlungen von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB	5	
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	2	3
Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB	3	1
Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 StGB		2
gesamt:	10	8

Opfer unter 14 Jahren

Straftat	männlich	weiblich
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	34
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	93	43
gesamt:	103	77

¹¹ gültig seit April 2005

Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahren

männlich	172
weiblich	33
gesamt:	205

Bei den Delikten handelt es sich ganz überwiegend um Delikte aus dem Bereich Diebstahl und Sachbeschädigung.

Tatverdächtige Jugendliche 14 - 16 Jahre

männlich	203
weiblich	53
gesamt:	256

Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre

männlich	240
weiblich	83
gesamt:	323

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe 14 bis 18 Jahre begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

Delikt	Tatverdächtige		
	männlich	weiblich	gesamt:
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	169	39	208
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände, §§ 242, 247, 248 a - c StGB	127	51	178
Diebstahl unter erschwerenden Umständen, §§ 243 - 244a StGB	64	2	66
Sonstige Straftatbestände (StGB)	163	25	188

9. VORHABEN 2010 UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben den regelmäßigen Aufgaben wird die Fachstelle Kinderschutz in 2011 und 2012 in folgende Projekte investieren:

- Einführung von Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen
- Aus Erfahrungen Lernen im Kinderschutz
- Struktur für die Entstehung eines Pools „insoweit erfahrener Fachkräfte“ für die Fachberatung im Kontext des § 8 a SGB VIII.

Ab Oktober teilt sich die Fachstelle Kinderschutz (KuK) in Nord und Süd, mit Dienstsitz in Ratzeburg und Geesthacht. Aus Kosteneinsparungsgründen wird die neu zu besetzende halbe Stelle KuK Nord erst zum Januar 2012 ausgeschrieben.

10. ANHANG

- a) KuK Einzelfallstatistikübersicht 2002-2010
- b) Adressenlisten: Aktive in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz Nord + Süd
- c) Inhalte und Ergebnisse der Arbeiten rund um den Fachtag "5 Jahre § 8 a SGB VIII, Standortbestimmung im Kreis Hzgt. Lauenburg"